



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Flach

## Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **8 • 1978**

Seite / Page **441–492**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1411/5760> • urn:nbn:de:0048-chiron-1978-8-p441-492-v5760.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

DIETER FLACH

## Inschriftenuntersuchungen zum römischen Kolonat in Nordafrika\*

Die vier wichtigsten Inschriften, die über die Lage und Arbeitsbedingungen der Kolonen auf den kaiserlichen Gütern Nordafrikas unterrichten, wurden in dem Zeitraum von 1879 bis 1906 nördlich und südlich der mittleren Medjerda in der Gegend von Henchir Mettich, Ain el-Djemala, Ain Wassel und Suk el-Khmis gefunden.<sup>1</sup> Sobald sie entdeckt wurden, bemühte sich die Forschung sehr eingehend um die Wiederherstellung ihres Wortlauts. Während die Meinungen zunächst ziemlich weit auseinandergingen, näherten sich die Standpunkte allmählich an. Seitdem die Bruchstücke für das *Corpus Inscriptionum Latinarum* nochmals in Augenschein genommen wurden, wichen die Lesungen nur noch selten voneinander ab.

Welche Ergänzungen die größeren oder kleineren Lücken am treffendsten schließen, blieb dagegen weit öfter in der Schwebel. Doch versuchte man in den vergangenen Jahrzehnten nur noch selten, sie zu verbessern, und nur die wenigsten Vorstöße verliefen erfolgreich. Das Schwergewicht der wissenschaftlichen Bemühungen verlagerte sich zusehends auf die Auswertung und Einordnung der überkommenen Reste.

Diesen Verlauf nahm die Forschung nicht etwa, weil es müßig wäre, sich nach passenderen Ergänzungen umsehen zu wollen. Vielmehr wird sich erweisen, daß selbst die allseits oder weithin anerkannten Vorschläge nicht immer zufriedenstellen. Manche nehmen keine Rücksicht auf den Umfang der Lücken, andere verfehlen den Sinnzusammenhang oder verstoßen gegen die Regeln des lateinischen Satzbaus, und nicht wenige setzen sich über noch lesbare Schriftspuren hinweg oder verwerten sie nur unzureichend.

Zu dem ersten der vier großen Funde, der Inschrift von Suk el-Khmis, stellte das Département des Antiquités grecques et romaines im Musée du Louvre die photographischen Beilagen. Von dem zweiten und dritten, den Inschriften von

---

\* Die Abkürzungen im Anmerkungsteil wurden, soweit in *Année philologique* nicht vorhanden, LEISTNER, Internationale Titelabkürzungen, Osnabrück 1970, entnommen.

<sup>1</sup> Zur Lage von Suk el-Khmis und Henchir Mettich s. die Karten XXV und XXVI im Atlas archéologique de la Tunisie, Paris 1893; zur Lage von Ain Wassel und Ain el-Djemala s. die Skizze bei CARCOPINO, L'inscription d'Ain-el-Djemala, MEFR 26, 1906, 427.

Ain Wassel und Henchir Mettich, hatten schon CARTON und TOUTAIN wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Abbildungen im Tiefdruckverfahren anfertigen lassen.<sup>2</sup> Nicht weniger brauchbare Aufnahmen veröffentlichte CARCOPINO von dem letzten, der Inschrift von Ain el-Djemala.<sup>3</sup> Dank ihrer Tiefenschärfe leisteten sie allesamt gute Dienste, wenn strittige Lesungen zu überprüfen waren.

Ihren fachlichen Rat liehen mir die Herren Prof. Dr. KLAUS BRINGMANN, Doz. Dr. PETER KNEISSL, Prof. Dr. HANS-WERNER RITTER und Prof. Dr. FRITZ STURM. Wie ihnen so habe ich auch Frau ZEINEB BENZINA-BEN-ABDALLAH, Attachée de recherches à l'Institut National d'Archéologie et d'Art, Conservation du Site de Carthage, und Herrn FRANÇOIS BARATTE, Conservateur des Département des Antiquités grecques et romaines im Musée du Louvre, dafür zu danken, daß sie mich in meinen Forschungen bereitwillig unterstützten. Dank ihres Entgegenkommens durfte ich die Inschriften an ihren Standorten lesen.

*Die Inschrift von Henchir Mettich (CIL VIII 25902 = FIRA<sup>2</sup>, Nr. 100)*

Zunächst gingen alle von der Annahme aus, daß in den Kalksteinblock aus Henchir Mettich der Wortlaut einer *lex procuratorum* gemeißelt sei. Der Sachverhalt schien eindeutig. Auf dem Sockel der Vorderseite stand [b]EC LEX SCRIPTA A LVR<i>i</i>O VICTORE ODILONIS MAGISTRO ET FLAVIO GEMINIO DEFENSORE FELICE ANNOBALIS BIRZILIS, in den Zeilen 4–6 hieß es DATA A LICINIO [Ma]XIMO ET FELICIORE AVG LIB PROCC AD EXEMPLV[m leg]IS MAN[c]IANE. Aus diesen Angaben zu folgern, daß die beiden kaiserlichen Prokuratoren nach dem Vorbild der *lex Manciana* eine *lex* «gegeben» hätten, lag nahe. Davon rückten erst MISPOULET und ROSTOWZEW ab.<sup>4</sup> ROSTOWZEW wandte ein, es sei «unmöglich zu denken, daß die Prokuratoren zum *leges dare* befähigt waren»; als «*data a . . . procuratoribus*» komme nur eine *epistula*, nicht eine *lex* in Betracht.

In der Tat kennen die Inschriften von Ain el-Djemala, Ain Wassel und Suk el-Khmis nur *epistulae*, *litterae* oder *sermones* kaiserlicher Prokuratoren, und ohne Zweifel bestätigen sie auch, daß *epistulam dare* ein geläufiger Ausdruck war. Nur ist nicht daran vorbeizukommen, daß die Kolonen des Gutes Villa Magna die Auskunft der Prokuratoren als *lex* betrachteten oder angesehen wissen wollten. Sonst hätten sie nicht in den Stein einmeißeln lassen, daß Lurius Victor, Flavius Gemi-

<sup>2</sup> CARTON, in: Découvertes épigraphiques et archéologiques faites en Tunisie (région de Dougga), Paris 1895, pl. VIII-X; TOUTAIN, in: L'inscription d'Henchir Mettich, MAIBL 11, 1897 (1901), pl. I–IV.

<sup>3</sup> CARCOPINO, MEFR 26, 1906, und RA, 4<sup>e</sup> sér., 10, 1907, pl. XVII–XVIII.

<sup>4</sup> MISPOULET, L'inscription d'Aïn el Djemala, NRD 31, 1907, 7 Anm. 2; ROSTOWZEW, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates, Leipzig-Berlin 1910 (Darmstadt 1970), 322. Ferner SAUMAGNE, Sur la législation relative aux terres incultes de l'Afrique romaine, RT 1922, 76 f.

nus und Felix «dieses Gesetz» geschrieben hätten. Rechtlich gesehen war der Bescheid der Prokuratoren gewiß ein *sermo* oder vielmehr eine *epistula*. Wie die Kolonen, deren Gesuch die Inschrift von Ain el-Djemala bewahrt hat, so hatten wohl auch die Bewohner des Gutes Villa Magna angefragt, ob sie den Boden zu den Bedingungen der *lex Manciana* bestellen dürften, und die kaiserlichen Prokuratoren hatten ihrem Wunsch stattgegeben. Verständlicherweise erhoben die Kolonen den rechtsetzenden Bescheid nur zu gern in den Rang einer *lex*. Dabei kam ihnen zu-statten, daß dieses Wort ohnehin an begrifflicher Schärfe eingebüßt hatte. Wie in der Inschrift von Ain Wassel die Begriffe *sermo* und *lex* vermengt sind,<sup>5</sup> so sind hier die Begriffe *epistula* und *lex* ausgewechselt. Dementsprechend verschliffen sich die Bedeutungen von *epistulam dare* und *legem dare*.

Den Kalksteinblock beschriftet hatten Lurius Victor als *magister* und Flavius Geminius als *defensor*. Mit dem *defensor*, den der Kaiser den Kolonen oder Konduktoren bei einer *causa civilis* stellte,<sup>6</sup> hat dieser *defensor* selbstverständlich nichts zu tun. Offenbar wurden beide, Lurius Victor wie Flavius Geminius, von den Kolonen auf ein Jahr gewählt,<sup>7</sup> Lurius Victor zu ihrem Vorsitzenden, Flavius Geminius zu ihrem Vertreter in Rechtsangelegenheiten. Die Kolonen hatten sich mithin nach Art der römischen *collegia* zusammengeschlossen.<sup>8</sup>

Als Dritter mitgewirkt hatte Felix, Sohn eines Annobal Birzil,<sup>9</sup> nicht, wie gemeinhin angenommen wird,<sup>10</sup> Sohn eines Annobal und Enkel eines Birzil. In welcher Eigenschaft er beteiligt war, ist nicht angegeben. Der *defensor* war er jedenfalls nicht.<sup>11</sup> Wie *magistro*, so ist auch *defensore* dem Namen nachgestellt.<sup>12</sup> Das freistehende *Felice Annobalis Birzilis* stört freilich; wahrscheinlich fehlt davor ein *et*.

<sup>5</sup> CIL VIII 26416, col. I 3–9.

<sup>6</sup> Cod. Theod. 10, 4, 3.

<sup>7</sup> D'ESCURAC-DOISY, Notes sur le phénomène associatif dans le monde paysan à l'époque du Haut-Empire, AntAfr 1, 1967, 68 f.

<sup>8</sup> Belege für den *defensor collegii* etwa bei WALTZING, Étude historique sur les corporations professionnelles chez les Romains, Bd. 4, Löwen 1900 (Hildesheim-New York 1970), 335, nr. 39. Über seine Aufgaben Näheres bei DE ROBERTIS, Storia delle corporazioni e del regime associativo nel mondo romano, Bd. 2, Bari 1971, 488 ff.

<sup>9</sup> Vergleichbare Herkunftsangaben: *Balsillec Imilconis Tituris f.* (CIL VIII 1249), *Barichio Victoris Nersanis fil.* (CIL VIII 5132), *Baliton Felicis Cimbae fil.* (CIL VIII 15248), *Aius Arinis Occonis* (CIL VIII 23931) sowie *Adiutor Rogati Napotis* (CIL VIII 26648).

<sup>10</sup> Beispielsweise von CAGNAT – TOUTAIN – GAUCKLER, Inscription d'Henchir-Mettich, CRAI, 4<sup>e</sup> sér., 25, 1897, 151, SEECK, Die Pachtbestimmungen eines römischen Gutes in Afrika, ZfSozWG 6, 1898, 318, VAN NOSTRAND, The Imperial Domains of Africa Proconsularis, University of California Publications in History 14, 1925, Nr. 1, 18, CARCOPINO, Sur quelques passages controversés du règlement d'Henchir-Mettich, PIHEM 17, 1928, 131, sowie CHARLES-PICARD in: CHARLES-PICARD – ROUGÉ, Textes et documents relatifs à la vie économique et sociale dans l'Empire romain 31 avant J.-C. – 225 après J.-C., Paris 1969, 211, und KOLENDO, Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire, Paris 1976, 111 Anm. 108.

<sup>11</sup> So jedoch CAGNAT, RA, 3<sup>e</sup> sér., 31, 1897, 152, CAGNAT – TOUTAIN – GAUCKLER, CRAI,

Die *lex Manciana* selbst ist verschollen. Die beiden Prokuratoren Licinius Maximus und Felicior schrieben sie nicht ab, sondern nahmen sie nur zum Muster.<sup>13</sup> Mit Berufung auf dieses Vorbild gestatteten sie den Kolonen des Gutes, die «Zwickel» zu nutzen, die bei der Feldvermessung abgefallen waren. Jeder Bewohner des *fundus*, der sich dieser sogenannten *subseciva* oder – nach der Lesart der Inschrift – *subcesiva* annehme, solle dafür den *usus proprius* erhalten (I 6–10): QVIEORVM [i]NTRA FVNDQ VILLAE MAG[n]E VARIANE ID EST MAPPALIA SIGA (*habitabant*), EIS EOS AGROS, QUI SV[bc]ESIVA SVNT, EXCOLERE PERMITTITVR LEGE MANCIANA vvv ITA VT EAS QVI EXCOLVERIT VSVM PROPRIVM HABEAT.

In der sechsten Zeile [i]ntra fundo zu lesen<sup>14</sup> ist sicher richtig. Schon von der Sache her spricht alles dagegen, [ul]tra oder [ex]tra fundo an seine Stelle zu setzen.<sup>15</sup> In ihrem Bescheid befassen sich die Prokuratoren sonst durchweg mit Gelände des Gutes Villa Magna. Welcher Grund hätte sie bewegen sollen, ausgerechnet die Kolonen des *fundus* selbst von der Nutzung der *subseciva* auszuschließen?<sup>16</sup>

4° sér., 25, 1897, 151, TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 50 (= NRD 21, 1897, 389), und: Nouvelles observations sur l'inscription d'Henchir Mettich, NRD 23, 1899, 411 f., sowie DE DOMINICIS, L'apicoltura e alcune questioni connesse nel regolamento di un fondo imperiale africano, RIDA, 3° sér., 7, 1960, 392 Anm. 22.

<sup>12</sup> Zuletzt noch einmal klargestellt von KOLENDO, Le colonat en Afrique, 72, nachdem sich bereits SCHULTEN, GRADENWITZ, GIRARD, RICCOBONO und CHARLES-PICARD gegen TOUTAIN entschieden hatten.

<sup>13</sup> Daß *ad exemplum legis Man[c]iane* so zu verstehen ist, verkannte HELD, Die Lex Manciana – ein Zeugnis für die Kolonatsverhältnisse im römischen Reich zu Beginn des 2. Jahrhunderts u. Z., *Altertum* 11, 1965, 225 f., Untersuchungen über den römischen Kolonat am Ende des 2. und zu Beginn des 3. Jahrhunderts, Diss. (masch.) Leipzig 1966, 10, und: Einige Probleme des Kolonates in Nordafrika zur Zeit des Prinzipats, in: Afrika und Rom in der Antike, Wissenschaftliche Beiträge der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 1968/6 (C 8), 144.

<sup>14</sup> So SCHULTEN, Die lex Manciana, eine afrikanische Domänenordnung, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 6 f. 14. 49 f., und: Zur Lex Manciana, RhM 56, 1901, 124. Ferner SCIALOJA, Regolamento d'un fondo africano, BIDR 9, 1896–98, 187 (= Studi giuridici, Bd. 2, 2, Rom 1934, 84), SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 311, BRUNS, Fontes iuris Romani antiqui<sup>7</sup>, Tübingen 1909, 296, DESSAU in: CIL VIII 25902, VAN NOSTRAND, Imperial Domains, 21, ABBOTT – JOHNSON, Municipal Administration in the Roman Empire, Princeton 1926 (New York 1968), 391, GIRARD, Textes de droit romain<sup>6</sup>, Paris 1937, 876, und RICCOBONO, Fontes iuris Romani Antejustiniani<sup>2</sup>, Pars prima (leges), Florenz 1941, 485.

<sup>15</sup> Der erste Vorschlag von CAGNAT, RA, 3° sér., 31, 1897, 148, und TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 32.36, der zweite von SAUMAGNE, in: Tablettes Albertini. Actes privés de l'époque vandale, Paris 1952, 121 f. (= Essai sur une législation agraire, CT 10, 1962, 76 f.).

<sup>16</sup> Mit Recht geltend gemacht von LAMBERT, Les «Tablettes Albertini», RAf 97, 1953, 206 mit Anm. 31. Vgl. ferner CUQ, Le colonat partiaire dans l'Afrique romaine d'après l'inscription d'Henchir Mettich, MAIBL 11, 1897, 88 f., dessen Einwände TOUTAIN, NRD 23, 1899, 159, vergebens zu entkräften suchte, sowie BEAUDOUIN, Les grands domaines dans l'Empire romain, d'après des travaux récents, NRD 22, 1898, 58 ff., und MONNIER, NRD 22, 1898, 391 f.

Hinter *Mappalia Siga* ist wohl tatsächlich ein Prädikat wie *habitabunt* ausgefallen. LAMBERT zweifelte dies an, brachte aber keine zwingenden Gegen Gründe vor.<sup>17</sup> Nach seinem Vorschlag *volunt* anstelle von *habitabunt* einzufügen stößt auf syntaktische Bedenken. Hätten die Prokuratoren sagen wollen, daß innerhalb des Gutes Villa Magna jeder, der es wünsche, *subseciva* in Besitz nehmen dürfe, hätten sie sicherlich eine andere Wortfolge gewählt.

Schwerer zu beantworten ist, welche Vergünstigung der *usus proprius* einem Kolonen verschaffte. Nahmen die Prokuratoren seinen Eigenbedarf von der Abgabepflicht aus,<sup>18</sup> müßten sie sich so dunkel wie an keiner anderen Stelle geäußert haben. Gewährten sie ihm das volle, ihm allein vorbehaltenen Nutzungsrecht,<sup>19</sup> wäre zu fragen, wessen Ansprüche sie damit ausschließen wollten. Verliehen sie ihm ein persönliches Nutzungsrecht, zu dem das Recht der Vererbung oder Übertragung als Gegensatz vorschwebte,<sup>20</sup> hätten sie dem Wort *proprius* zuviel zugemutet.<sup>21</sup> Das Gegenteil von *hereditarius* kann es zwar ausdrücken,<sup>22</sup> *hereditarius* heißt aber weder «vererbbar» noch gar «übertragbar». Davon abgesehen fehlte jeglicher Grund, den Kolonen das Recht zu verweigern, den *usus* zu vererben oder zu übertragen. Wenn nicht alles täuscht, durften sie ihren leiblichen Erben sogar die Bestände selbst hinterlassen, die sie auf unbebautem Boden angelegt hatten.<sup>23</sup>

Von dem gewöhnlichen *usus* wird sich der *usus proprius* eher darin unterscheiden haben, daß die Nutzung von den Auflagen der *locatio-conductio* befreit war. Nahm Trajan das unvermessene Gelände von den Einschränkungen dieses Vertragsverhältnisses aus, blieb sein Zugeständnis nicht hinter dem *ius possidendi ac fruendi (h)eredique suo relinquendi* zurück. Dieses Recht verlich Hadrian allen Kolonen, die sich um unbeackerte oder seit mindestens zehn Jahren vernachlässig-

<sup>17</sup> LAMBERT, RAf 97, 1953, 206 Anm. 32, mit Berufung auf CIL VIII 25943, col. IV 9. Unentschieden KOLENDO, Le colonat en Afrique, 39 ff.

<sup>18</sup> In diesem Sinne GSELL, Chronique archéologique africaine, MEFR 18, 1898, 109, nachdem SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 21, *usus proprius* als «Fruchtgenuß nur zum Unterhalt, nicht zum Gewinn durch Verkauf» gedeutet hatte.

<sup>19</sup> In diesem Sinne CUQ, MAIBL 11, 1897, 92 ff., dessen Beweisführung SCHULTEN, BPhW 18, 1898, 849 f., umstimmte und BEAUDOUIN, NRD 22, 1898, 61 ff., ebenso überzeugte wie MISPOULET, Un nouveau document sur les saltus impériaux d'Afrique, NRD 30, 1906, 814.

<sup>20</sup> So TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 59, und NRD 23, 1899, 160 ff. 166 ff., mit dessen Ansicht sich CUQ, Sur une nouvelle méthode d'interprétation des documents juridiques à propos de l'inscription d'Henchir Mettich, NRD 23, 1899, 632 ff., eingehend auseinandersetzte, während GSELL, MEFR 18, 1898, 109, den Standpunkt teilte, daß der *usus* nicht vererbbar gewesen sei.

<sup>21</sup> Zu seiner Verwendung in der Gesetzessprache vgl. LONGO, Vocabulario delle costituzioni latine di Giustiniano, BIDR 10, 1897–98, 424, s. v. *proprius*.

<sup>22</sup> Die Belege bei HEUMANN–SECKEL, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts<sup>9</sup>, Jena 1907 (Graz 1958), 471, s. v. *proprius*.

<sup>23</sup> Darüber Näheres in den Bemerkungen zu col. IV 2–9.

te Felder kümmernerten.<sup>24</sup> Seinem Sinn und Wert nach wird es tatsächlich dem *usus proprius* gleichgekommen sein.<sup>25</sup>

Während die erste Bestimmung nur solche Kolonen anging, die *subseciva* bebauten, banden die sich anschließenden Verfahrensvorschriften (I 10–20) alle Kolonen des *fundus*.<sup>26</sup> Denn die Angabe *eo loco* (I 10) meint nichts anderes als *in eo fundo*. Wiese sie auf die *subseciva* zurück, müßte die Vermessung des Geländes von Villa Magna aus unerklärlichen Gründen die Regel durchbrochen haben, daß *subseciva* als Randstücke verstreut lagen.

Wie alle Kolonen, die zu den Bedingungen der *lex Manciana* arbeiteten, hatten die Bewohner des Gutes Villa Magna zunächst nach eigener Schätzung eine Gesamtertragsrechnung aufzustellen. Dann mußten sie sich dafür verbürgen, daß sie von ihrer Ernte die fälligen Pflichtleistungen, die sogenannten Kolonenanteile, an die Konduktoren bzw. die Verwalter des Gutes abführten. Welche Rechtsformen sie dabei zu beachten hatten, regelte der Bescheid der Prokuratoren wie folgt: ET SI CONDVCT[or]ES VILICISVE EIVS F IN ASSEM P[artes c]OL[on]ICAS DATURAS RENUNTIaverINT, TABELL[is] . . 10–11 . . ES CAVEANT EIVS FRVCTVS PARTES, QV[as] . . 10–12 . . E DEBENT CONDVCTORES VILICISVE EIVS [f] . . 3 . . [col]ONI COLONICAS PARTES PRESTARE DEBEANT.<sup>27</sup>

Bislang bemühte man sich vergeblich darum, die Lücken in diesen Zeilen sinnvoll zu schließen. SCHULTEN versuchte es mit *et si conduct[o]res vilici{s}ve eius f. in assem [partes colon]icas daturas renuntiaverint tabel[lis coloni . . .] es caveant eius fructus partes, qu[as prestare] debent, conductores vilici{s}ve eius [f. col]oni{coloni}cas partes prestare debeant*.<sup>28</sup> Daran stört nicht allein, daß er *coloni* tilgt. Zu beanstanden ist vor allem, daß nach seinem Verständnis *partes* in einem und demselben Abschnitt zweierlei ausgedrückt haben müßte.<sup>29</sup> Wären unter den *partes colonicae* die Anteile zu verstehen, welche die Pachtunternehmer den Klein-

<sup>24</sup> CIL VIII 26416, col. II 7–13.

<sup>25</sup> Soweit richtig CUQ, MAIBL 11, 1897, 99, dem sich u. a. MONNIER, NRD 22, 1898, 392, His, DLZ 19, 1898, 1173, SCHULTEN, Das römische Afrika, Leipzig 1899, 45 mit Anm. 96, MITTEIS, Zur Geschichte der Erbpacht im Altertum, Leipzig 1901, 30, CARCOPINO, MEFR 26, 1906, 471 f., und BROCKMEYER, Arbeitsorganisation und ökonomisches Denken in der Gutswirtschaft des römischen Reiches, Diss. Bochum 1968, 223 f., anschlossen, während KRÜGER, ZRG 20, 1899, 271, sich vorsichtig gefragt hatte, ob der *usus proprius* – als ‚Eigenbesitz‘ genommen – nicht «annähernd dasselbe» wie das *ius possidendi ac fruendi* (*hereditique suo relinquendi*) bedeutete.

<sup>26</sup> Anders etwa SAUMAGNE, RT 1922, 81, HAYWOOD, Roman Africa, in: An Economic Survey of Ancient Rome, Bd. 4, Baltimore 1938, 99 f., und BROCKMEYER, Arbeitsorganisation, 220, obwohl die Wahl des Singulars – *eo loco*, nicht *eis locis!* – der herrschenden Meinung zuwiderläuft, daß der mit *ex fructibus* beginnende Abschnitt ausschließlich die erste Gruppe betroffen habe.

<sup>27</sup> I 15–20.

<sup>28</sup> SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 14. 22.

<sup>29</sup> Ein Einwand, den sich auch MONNIER, NRD 22, 1898, 392, ROSTOWZEW, Studien, 363 ff., und HELD, Untersuchungen, 12, gefallen lassen müssen.

pächtern beließen, handelte es sich um eine merkwürdige Ausnahme. In den übrigen Bestimmungen bezeichnet das Wort *pars* durchweg den Anteil, den der Kleinpächter dem Pachtunternehmer abzuliefern hatte.<sup>30</sup>

Ging schon SCHULTEN nicht gerade behutsam mit der Überlieferung um, so entfernte sich SEECK noch sehr viel weiter von ihrem Wortlaut. Er vermutete *et si conduct[o]r<ibus> vilicisve eius f(undi) in assem p[ar]tes col[on]icas datur[os] renuntiaverint, tabeli[s] [o]b[signat]i[s] s[i]n[e] f(raude) s(ua) caveant, e(a)s fructus partes, qu[as] ex h(ac) [l(eg)e] prest[are] debent, conductor<ibus> vilicisve eius f(undi) <intra calendas Martias proximas se praestatueros esse. quas> [col]oni colonicas partes prestare debeant: qu[i] i[n] f(undo) Villae Magnae* usf.<sup>31</sup> Daß er vor [col]oni colonicas partes prestare debeant umfangreiche Wortausfälle ansetzte, führte indessen zu keinem Erfolg. Obwohl er so tief wie kein anderer in den Bestand eingriff, gelang es ihm nicht, diesen Satz fugenlos einzupassen. Vielmehr zog er ihn sinnwidrig zu dem nachfolgenden hinüber, ohne zur Kenntnis zu nehmen, daß erst von Zeile I 20 an ein neuer Abschnitt anfängt. Davon abgesehen paßten Wendungen wie *sine dolo malo* oder *bona fide* zu *caveant* besser als *sine fraude sua*.<sup>32</sup>

Mit diesem Stand der Bemühungen gab sich CARCOPINO nicht zufrieden. Er las *et si conduct[or]es vilici{s}ve eius f(undi) in assem p[artes col(on)]icas datur[os] renuntiaverint, tabel[isque omnes part]es caveant, eius fructus partes, qu[as] presta[re] debent conductores vilici{s}ve eius f(undi) [colonis, col]oni colonicas partes prestare debeant*.<sup>33</sup> Eine sprachlich wie sachlich ansprechende Lösung fand er damit nicht. Daß in einem vorzeitigen Nebensatz das Tempus von dem Perfekt *renuntiaverint* zu dem Präsens *caveant* wechselt, ist ebensowenig zu vertreten wie die holprige Verfungung der Satzteile. Außerdem ist die Lücke zwischen EIVS [f] und [col]ONI nicht groß genug, um *colonis* aufnehmen zu können.

Zu einem neuen Anlauf ermutigt, daß sich der Spielraum erheblich einengt, sobald die Ergänzungen auf die Regeln des lateinischen Satzbaus und den Zusammenhang gleichermaßen Rücksicht nehmen. Nach den Regeln des lateinischen Satzbaus zu schließen, endete der einleitende Bedingungssatz mit *renuntiaverint* und begann der ihm übergeordnete Hauptsatz mit *tabell[is]*, ohne daß das Subjekt wechselte. Nach dem Zusammenhang zu urteilen, muß *conductores vilicisve* beidemal zu *conductoribus vilicisve* verbessert werden. Mit anderen Worten: Der

<sup>30</sup> Richtig beobachtet von KRÜGER, ZRG 20, 1899, 275, dem PERNOT, L'inscription d'Henchir-Mettich, MEFR 21, 1901, 74, beipflichtete, während SAUMAGNE, RT 1922, 82 f., seinerseits wieder auf PERNOT zurückgriff.

<sup>31</sup> ZfSozWG 6, 1898, 311. 342 ff., und – mit deutscher Übersetzung – in seiner Kurzfassung: Die Lex Manciana, NJA 1, 1898, 630.

<sup>32</sup> Richtig empfunden von LEWIS - REINHOLD, Roman Civilization, Bd. 2, New York 1955, 180 Anm. 40, ohne daß sie sich dazu entschlossen, die fragwürdige Ergänzung fallenzulassen.

<sup>33</sup> CARCOPINO, PIHEM 17, 1928, 135, dessen Fassung MERLIN, Inscriptions latines de la Tunisie, Paris 1944, nr. 1303, übernahm.

ganze Abschnitt handelte ausnahmslos von den Pflichten der Kolonen. Begonnen hatte er mit *ex fructibus, qui eo loco nati erunt, dominis au[t] conductoribus vilicisve eius f(undi) partes e lege Manciana prestare debebunt hac condecione coloni*, und mit *[col]oni colonicas partes prestare debeant* endete er. Sein erster Satz hatte ihn überschrieben, sein letzter weist wieder auf den Anfang zurück. Nichts könnte sicherer ausschließen, daß eine der Verfahrensvorschriften die Konduktoren bzw. die Verwalter des Gutes gebunden hätte. Banden sie aber durchweg die Kolonen, läßt sich der lückenhafte Wortlaut etwa so vervollständigen: *et si conduct[or] <ibu>s vilicisve eius f(undi) in assem p[artes c]ol <on>icas daturas renuntia-verint, tabell[is intra dies tr]es caveant eius fructus partes, qu[as in assem dar]e debent conductor <ibu>s vilicisve eius [f(undi)]: ita col]oni colonicas partes prestare debeant*. So entsteht eine klare Gedankenführung, ohne daß die Eingriffe das zulässige Maß überschreiten. Hatten sich die Kolonen dazu bereit erklärt, den Konduktoren bzw. den Verwaltern des Gutes ihren Anteil an den Erträgen zu geben, sollten sie ihre Zusage binnen einer bestimmten Frist – *[intra tot di]es* oder *[intra dies tr]es* vielleicht – schriftlich bestätigen. Demgemäß – *ita* – sollten sie die Kolonenanteile an die Konduktoren bzw. die Verwalter des Gutes abführen.

Die darauffolgenden Vorschriften bestimmten, welchen Anteil ihrer Erträge die Besitzer der sogenannten «Herrenhöfe» abzuliefern hatten. Wiederum behindern größere und kleinere Lücken die Auswertung. Erschwert wird sie indessen nicht nur aus diesem Grund. Die linke Seite des Steins ist mitunter so fehlerhaft beschriftet, daß die Vorlage verständnislos übertragen worden sein muß. Zu beobachten ist dies bereits an dem Wortlaut der Bestimmung über die Abgabepflicht solcher Kolonen, die mehr als fünf Bienenstöcke besaßen: *QVI SVpra QVINQVE ALVEOS HABEBIT, IN TEMPORE QU[O vin]DEMIA MELLARIA FV[erit, aut] DOMINIS AVT CONDVCto[r]ibus vilicisve eius F QVI IN ASSEM . . 6–8 . . D D.*<sup>34</sup>

Hinter *in assem* setzte GRADENWITZ *colunt*, SAUMAGNE *exigunt* ein.<sup>35</sup> Beide verfügten daher über keinen Platz mehr, um dem Prädikat *d(are) d(ebebit)* das unentbehrliche Akkusativobjekt geben zu können. Diesem Mangel suchte KOLENDO damit abzuweichen, daß er *mellis in alve[is] mellaris sextarios singulos* zu *d(are) d(ebebit)* hinüberzog.<sup>36</sup> Aus seiner Zeichensetzung entstand: *mellis in alve[is] mellaris sextarios singulos, qui supra quinque alveos habebit in tempore qu[O vin]demia mellaria fui[t fuerit], dominis aut conducto[r]ibus vilicisve eius f(undi) qui in assem [colunt] d(are) d(ebebit)*. So holprig ist indessen kein einziger Satz der gesamten Inschrift gebaut – ganz zu schweigen davon, daß *in tempore qu[O vin]demia mellaria fui[t fuerit]* nicht von *qui supra quinque alveos habebit* ab-

<sup>34</sup> I 30–II 6. FV[erit aut] am Ende der Zeile II 3 nach dem Vorschlag von SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 312; mit SCHULTEN, RhM 56, 1901, 127, statt dessen FV[it fuerit] zu schreiben, wofür sich die meisten entschieden, verstieß gegen die Regeln der *consecutio temporum*.

<sup>35</sup> GRADENWITZ, in: BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 297; SAUMAGNE, in: Tablettes Albertini, 124.

<sup>36</sup> Le colonat en Afrique, 57.

hängen kann, weil *fui[t fuerit]* zu *d(are) d(ebebit)*, nicht aber zu *quinque alveos habebit* im Verhältnis der Vorzeitigkeit steht.

Nach den Erfahrungen mit den anderen Bestimmungen über die Höhe der Abgaben müßte unmittelbar vor *d(are) d(ebebit)* zu lesen gewesen sein, welchen Anteil der Honigernte die Kolonen den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern des Gutes abzutreten hatten.<sup>37</sup> Daß diese Angabe ausgefallen ist, legt auch das vorangehende *in assem* nahe. Sooft es in der Inschrift vorkommt, bezieht es sich auf die Höhe der Abgabe, während es sich mit *colere* kein einziges Mal verbindet. Damit ist freilich noch längst nicht alles geklärt. Der Halbsatz *qui in assem* verlangt nach einem Prädikat. Wird es ihm gegeben, mangelt es an Platz für das Objekt zu *d(are) d(ebebit)*. Dafür den nötigen Raum zu gewinnen ist nur möglich, wenn *qui* zu einem irreführenden Übertragungsfehler erklärt wird. Für diesen Ausweg entschied sich SEECK mit dem zweifellos textnahen Wiederherstellungsversuch: *Qui supra quinque alveos habebit, in tempore, qu[o vin]demia mellaria fue[rit, auf] dominis aut conductor[ibus vili]cive eius f(undi) qui<nos> in assem sextar[ios] d(are) d(ebebit)*.<sup>38</sup> Daß in der Lücke die Abgabemenge genannt war, wäre in der Tat möglich. Wie der vorhergehende Satz beweist, galt ja als allgemeine Richtschnur, daß von jedem Bienenstock ein *sextarius* an den Verpächter abgeführt werden sollte. Nur hätte SEECK seine Fassung richtig übersetzen sollen. Daß der Pächter von seiner gesamten Honigernte höchstens fünf *sextarii* abzugeben hatte und sein Überschuß pachtfrei blieb,<sup>39</sup> deckt *qui<nos> in assem sextar[ios] d(are) d(ebebit)* nicht ab. Wäre er so begünstigt worden, wenn er über mehr als fünf Bienenstöcke verfügte, müßte *qui<nque> in assem* aus *qui in assem* hergestellt werden. Wurde aber *quinos in assem* zu *qui in assem* verschrieben, hatte er je fünf *sextarii* abzuliefern, wenn er mehr als fünf Bienenstöcke besaß. Die Abgabemenge dürfte sich indessen wohl kaum so schlagartig erhöht haben, sobald sein Besitz an Bienenkörben über diese Meßzahl hinausging. Der Anreiz, die Bienenzucht auszuweiten, wäre damit ohne erkennbaren Grund erheblich gemindert worden. Je nach Ausfall der Ernte warf ein Bienenstock zwischen sechs und achtzehn *sextarii* ab.<sup>40</sup> Daran gemessen hätte die Abgabemenge die obere Grenze von einem Drittel bereits überschritten, wenn die Stöcke im Jahr weniger als fünfzehn *sextarii* einbrachten.

Glaubhafter ist, daß ein Kolone von seiner Honigernte genau ein Fünftel – *qui<ntam> in assem [partem]* – abführen mußte, falls ihm mehr als fünf Bienen-

<sup>37</sup> Soweit überzeugend DE DOMINICIS, RIDA, 3<sup>e</sup> sér., 7, 1960, 390, aber *partes tertias* hinter *in assem* einzusetzen verbietet sich, weil am Ende der Zeile II 5 höchstens acht, keinesfalls aber dreizehn Buchstaben fehlen.

<sup>38</sup> SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 312, und – mit deutscher Übersetzung – NJA 1, 1898, 631. Daß hinter *IN ASSEM* noch Schriftspuren wahrzunehmen seien, verneinte allerdings mit Recht SCHULTEN, RhM 56, 1901, 128.

<sup>39</sup> So SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 345.

<sup>40</sup> OLCK, RE 3 (1897) 456, unter dem Stichwort «Bienenzucht».

körbe gehörten. Gestaffelt waren die Richtsätze wohl deshalb, weil der Eigenbedarf selbst bei schlechten Ernten gedeckt bleiben sollte. Das Entgegenkommen auf die Überschüsse auszudehnen, die mit Gewinn verkauft werden konnten, empfahl sich hingegen nicht. Die Bienenzucht wäre sonst gegenüber der Getreidewirtschaft, der Ölerzeugung oder dem Weinbau zu einseitig bevorzugt worden.

Daß Gedankenlosigkeit oder Unverständnis sinnentstellende Übertragungsfehler nach sich gezogen haben müssen, bestätigt die Fortsetzung, II 6–13: SI QVIS ALVEOS, EXAMINA, APES, [vasa] MELLARIA EX F VILLAE MAGNE SIVE MAPPALIE SIGE IN OCTONARIVM AGRV[m] TRANSTVLERIT, QVO FRAVS AVT DOMINIS AV[t] CONDVCTORIBVS VILICISVE EIS QVAM FIAT, A[lw]EIS, EXAM<in>A, APES, VASA MELLARIA, MEL QVI IN . . 3–4 . . ERVNT, CONDVCTORIBVS v[ili]CORVMVE IN ASSEM E[ius] F ERVNT. Einig ist man sich darin, daß *eis quam* vor *fiat* verschrieben ist. Doch sperrt sich dieser Fehler gegen jeden Versuch einer textnahen Berichtigung. GRADENWITZ vermutete *usquam* dahinter,<sup>41</sup> SEECK *eius f(undi) qua*.<sup>42</sup> Beide Verbesserungsvorschläge stellen indessen nicht zufrieden. Mit *usquam* träte nur ein entbehrliches Wort an die Stelle von zwei, deren Sinn nicht zu enträtseln ist. Gegen *eius f(undi) qua* spricht, daß das nachklappende *qua* stört. Nach *dominis aut conductoribus vilicisve* wäre *eius f(undi)* gewiß am ehesten zu erwarten. Doch trotzte das nachfolgende *quam* bislang allen Bemühungen, mit der verderbten Stelle zurechtzukommen. Zu verteidigen ist es allenfalls unter der Voraussetzung, daß vor *fiat* ein Adverb im Superlativ – *maxime* etwa – versehentlich ausgelassen wurde.

Worin der Betrug bestand, der geahndet werden sollte, ist ohnehin klar. Die Strafbestimmung sollte verhindern, daß Kolonen den Verpächtern den vorgeschriebenen Anteil an der Honigernte vorzuenthalten suchten. Zu keinem anderen Zweck drohte sie ihnen den Entzug ihres Bienenbestands an, falls sie ihre Bienenzucht vor der Ernte auf den sogenannten *ager octonarius* verlegten. Weggenommen wurden ihnen ihre Bienenstöcke freilich nur, soweit sie dorthin gebracht wurden.<sup>43</sup> Die Zeile II 11 wird demnach mit *inlati* geendet haben. Mit *in eo agro* schloß sie jedenfalls nicht.<sup>44</sup> An ihrem rechten Rand können höchstens vier, nicht aber sechs Buchstaben ausgefallen sein. Außerdem wäre es unbillig gewesen, wenn die Bienenbesitzer sämtliche Körbe verloren hätten, die auf dem *ager octonarius* standen. Nicht alle brauchten ja dem Gut Villa Magna zu entstammen. Für *in eo f(undo)* reichte hingegen der Platz aus.<sup>45</sup> Doch verbietet sich auch diese Er-

<sup>41</sup> GRADENWITZ, in: BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 297 Anm. 3.

<sup>42</sup> SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 312, und – mit deutscher Übersetzung – NJA 1, 1898, 631. So auch wieder SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 124.

<sup>43</sup> Vgl. Cato agr. 146: *Ne quid eorum de fundo deportato. Si quid deportaverit, domini esto.*

<sup>44</sup> So jedoch SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 124. 126.

<sup>45</sup> So die Ergänzung, die SCHULTEN, RhM 56, 1901, 128, vorschlug. Übernommen haben sie u. a. GRADENWITZ, in: BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 297, VAN NOSTRAND, Imperial Domains,

gänzung aus inhaltlichen Bedenken. Hätten Betrüger ihre Bienenstöcke auf dem Gelände von Villa Magna herausgeben müssen, wären sie widersinnigerweise um so glimpflicher davongekommen, je mehr sie widerrechtlich auf den *ager octonarius* hinübergeschafft hätten.

Offenkundig lag dieser *ager octonarius* zwar in der Nähe des Gutes Villa Magna, aber schon nicht mehr im Geltungsbereich der *lex Manciana*. Mit welchen Auflagen er zur Bewirtschaftung freigegeben war, steht dahin.<sup>46</sup> Zu erschließen ist nur, daß Bienenzucht treibende Bauern dort hoffen konnten, von ihren Erträgen mehr zu behalten.

Der Betrug muß sich ausgezahlt haben. Hätten sie ohnehin höchstens fünf *sextarii* abführen müssen, hätte es sich nicht gelohnt, das Wagnis einzugehen. Daß ihre Erträge vom sechsten Bienenstock an pachtfrei geblieben wären, scheidet schon deshalb aus. Von der Strafandrohung betroffen waren vermutlich die sogenannten *stipendiarii*. Während die *inquilini* offenbar nur auf dem Gut Villa Magna arbeiteten, scheinen die *stipendiarii* auch in der Nachbarschaft Landwirtschaft betrieben zu haben.<sup>47</sup>

Wie der Bienenzucht, so sind auch dem Anbau von Feigenbäumen mehrere Bestimmungen gewidmet. Von ihnen ist am schlechtesten erhalten die erste, II 13–17: FICVS ARIDE ARBOR . . 7–9 . . QVE EXTRA POM[a]RIO ERVNT, QVA POMARIVM . . 3 . . [int]RA VILLAM IPS[am] SIT, VT NON AMPLIVS IV . . 15–16 . . AT, COL[on]VS ARBITRIO SVO CO[actorum fructuu]M CON[ducto]RI VILICISVE EIVS F PAR[tem] . . 12–13 . . [dd]. In der ersten Lücke können allenfalls neun Buchstaben untergebracht werden. Wortfolgen wie *ficus aride arbo[res aliaeve arbores]*<sup>48</sup> oder *ficus aridas arbo[res cariosas]*<sup>49</sup> beanspruchen schon zuviel Raum, während *ficus aride* <*aliaeve caprificariae*> *arbor[es . .]* ohne Not in die Überlieferung eingreift.<sup>50</sup> CAGNAT und

25, ABBOTT–JOHNSON, Municipal Administration, 391, GIRARD, Textes de droit romain<sup>6</sup>, 877, RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, 486, sowie HELD, Altertum 11, 1965, 228.

<sup>46</sup> Zu der Frage, was der Begriff *ager octonarius* bedeutet haben mag, vgl. etwa TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 42 f., SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 347 ff., ROSTOWZEW, Studien, 341, FRANK, A Commentary on the Inscription from Henchir Mettich in Africa, AJPh 47, 1926, 163, CARCOPINO, PIHEM 17, 1928, 137 f., sowie LAMBERT, RAf 97, 1953, 208 Anm. 38.

<sup>47</sup> TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 49, wollte mit der Digestenstelle 43, 32, 1 beweisen, daß die *inquilini* des Gutes Villa Magna nur befristet als freie Feldarbeiter beschäftigt worden seien und auf Rechnung der Kolonen gearbeitet hätten. Näher liegt, diese *inquilini* im Einklang mit SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 325. 360, KÜBLER, ZRG 22, 1901, 209, GUMMERUS, Die Fronden der Kolonen, Övers Fins Vetensk Soc Förh, Bd. 50, 3, Helsingfors 1906–07, 25, ROSTOWZEW, Studien, 341, und BROCKMEYER, Arbeitsorganisation, 216, den *coloni qui intra fundum Villae Magnae sive Mappaliae Sigae habitabunt* gleichzusetzen.

<sup>48</sup> So zuerst SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 27.

<sup>49</sup> So SEECK, Zur Lex Manciana, ZfSozWG 7, 1900, 329 f., nach einer brieflichen Mitteilung FRANZ BÜCHELERS.

<sup>50</sup> Soviel zu SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 126.

TOUTAIN – nicht erst ROSTOWZEW, wie RICCOBONO geglaubt zu haben scheint – hatten *ficus aride arbor[rum earum]* vermutet.<sup>51</sup> Dagegen nimmt jedoch ein, daß in der Inschrift das Demonstrativpronomen regelmäßig vorangestellt ist.

Leichter fällt, ARBOR zu *arbores* zu vervollständigen. Wie die <Tablettes Albertini> beweisen, war der Sprache nordafrikanischer Urkunden durchaus geläufig, daß von *arbor* oder *arbores* die Genetive *fici* oder *ficus* abhängen.<sup>52</sup> SCHULTEN dachte an *ficus arid<a>e arbor[esve aliae] qu<a>e*.<sup>53</sup> Die beiden nachfolgenden Bestimmungen befassen sich indessen nur mit Feigen- und Olivenpflanzungen. Sollten noch andere Obstbaumarten miteinbezogen werden, hätte es sich erübrigt, die Feigenbäume gesondert aufzuführen. Deshalb wird es besser sein, *ficus aride arbor[es eius f(undi)] que* herzustellen. Zu diesem Vorschlag ermutigt auch die Entsprechung, daß der nächste Abschnitt mit *ficeta ve[te]ra et oliveta que* einsetzt. Die Begriffe, die im Nominativ vorausgeschickt sind, sollten gewissermaßen das Stichwort für das Folgende geben. Weiter reichte die Entsprechung allerdings nicht. So verlockend es auch wäre, nach *arbor[es]* mit *et oleae* fortzufahren,<sup>54</sup> so muß dieser Gedanke doch fallengelassen werden, weil die Oliven nicht zu den *poma* zählten.<sup>55</sup>

Die nächsten beiden Lücken so zu füllen, daß ein einleuchtender Zusammenhang entsteht, ist weitaus schwieriger. SCHULTEN stellte *qua pomariu[m int]ra villam ips[am] sit ut non amplius iu[sta vindemia fi]at* und *qua pomariu[m int]ra villam ips[am] sit ut non amplius iu[geris tot pate]at* zur Wahl.<sup>56</sup> CARCOPINO entschied sich für *ut non amplius iu[geris octo pate]at*.<sup>57</sup> Um zu begründen, weshalb er *octo* einsetzte, verwies er auf den *ager octonarius*. Dieser *ager* lag indessen außerhalb des *fundus*, während die *ficus arid<a>e arbor[es]*, um die es hier geht, nur außerhalb des *pomarium* standen.

Die erste der beiden Versionen abzulehnen, zwischen denen SCHULTEN schwankte, ist allerdings angebracht. Sie muß sich zu viele Einwände gefallen lassen. Daß der mit *qua* und der mit *ut* beginnende Nebensatz *pomarium* zum gemeinsamen Subjekt gehabt haben dürfte, gibt noch nicht einmal den Ausschlag. Schwerer wiegen die inhaltlichen Bedenken. Weshalb sollte die Rechtmäßigkeit der Ernte von der Lage des *pomarium* abgehängt haben? Rechtmäßig waren auch die Erträge

<sup>51</sup> CAGNAT, RA, 3<sup>e</sup> sér., 31, 1897, 149, CAGNAT–TOUTAIN–GAUCKLER, CRAI, 4<sup>e</sup> sér., 25, 1897, 148, TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 33, sowie: NRD 23, 1899, 293.

<sup>52</sup> Tablettes Albertini III 11: *fici arb(or) un(a)*; III 16: *fici arbor ulna*; IV 7/8: *fici ar[b]ores quatuor*; XI 5/6: *fici arb(ores) tre[de]ci*; XII 6: *ficus arb(or) una*; XXVI 7: *fici arbores quindecim*.

<sup>53</sup> RhM 56, 1901, 129.

<sup>54</sup> Ein Gedanke, den bereits SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 27, verwarf, ohne allerdings seine Gründe zu nennen.

<sup>55</sup> Zu dieser Unterscheidung vgl. CIL VIII 26416, col. III 7–11.

<sup>56</sup> RhM 56, 1901, 129 f.

<sup>57</sup> CARCOPINO, PIHEM 17, 1928, 136 ff.

der Baumbestände *extra pomarium*. Sonst wäre den Kolonen nicht gestattet worden, davon einen bestimmten Anteil zu behalten.

Eher überzeugt der zweite Vorschlag. Nur muß noch geklärt werden, wozu das *pomarium intra villam ipsam* auf eine bestimmte Anzahl von *iugera* begrenzt worden sein sollte. Davon ist nirgendwo sonst etwas zu erfahren. An den *ager octonarius* zu erinnern hilft nicht weiter. Abgesehen davon, daß er außerhalb des *fundus* Villa Magna gelegen haben muß, verdankte er seinen Namen schwerlich seiner Größe.

Vielleicht führt der folgende Weg aus der Verlegenheit heraus: Nach den Regeln der lateinischen Syntax müßte der mit *ut* eingeleitete Nebensatz darüber Auskunft gegeben haben, mit welcher Folge oder unter welcher Bedingung das *pomarium* innerhalb des Bauernhofes selbst lag. Sofern zwischen *pomarium* und [*int*]ra villam ips[am] ein *ita* einzuschieben ist, schälte sich noch deutlicher heraus, daß es sich nur um ein konsekutives Verhältnis handeln kann. Daran zu zweifeln ist ohnehin nicht. Nach *qua pomarium [ita int]ra villam ips[am] sit* mit *ut non amplius iu[geris tot pate]at* fortzufahren bietet sich dann tatsächlich an, aber nur unter einer für das Verständnis entscheidenden Voraussetzung: Solange das *pomarium* nicht über eine bestimmte Größe hinausging, durfte der Kolone offenbar die gesamten Erträge als Eigenbedarf behalten. Daß es höchstens soundsoviele *iugera* umfassen durfte, erklärt sich so am einleuchtendsten. Selbstverständlich mußten Vorkehrungen getroffen werden, damit diese Vorschrift nicht unterlaufen werden konnte. Es galt zu verhindern, daß ein Kolone außerhalb des *pomarium*, aber innerhalb des Geltungsbereichs der *lex Manciana* Bäume pflanzte und ihre Früchte verkaufte, ohne den Konduktor am Gewinn zu beteiligen. Aus diesem Grunde mußte sich der Pächter verpflichten, dem Pachtunternehmer einen Teil der Ernte abzutreten, die ihm Baumbestände außerhalb des *pomarium* einbrachten. Wären dem Kolonen nicht die gesamten Erträge seines *pomarium* belassen worden, hätte ausdrücklich gesagt werden müssen, nach welchem Schlüssel sie aufgeteilt werden sollten. Davon verlautet jedoch nirgendwo etwas. Die Inschrift von Ain Wassel bestätigt im Gegenteil, daß der Eigenbedarf an Obst nicht unter die Abgabepflicht fiel: *nec alia pom(a) in divisione(m) umquam cadent qu(a)m quae veniunt a possessoribus*.<sup>58</sup>

Obwohl den stark verwitterten Zeilen II 13–17 nur noch zu entnehmen ist, daß von den Erträgen der abgabepflichtigen Trockenfeigenbäume der soundsovielte Teil abgeliefert werden mußte, kann der Pachtsatz verlässlich erschlossen werden. An diesen Erträgen waren die Pachtunternehmer in derselben Höhe zu beteiligen wie an denen der *ficeta*. Aus keinem anderen Grund genügte es, ihren Anteil an der Feigenernte wenig später – in der Zeile II 23 – mit *eadem lege{m} qua s(upra) s(criptum) est* zu umschreiben. Auf die Feigenernte durften sie aber den

<sup>58</sup> CIL VIII 26416, col. III 12–14.

gleichen Pachtsatz erheben wie auf Olivenöl und Wein; davon zogen sie desgleichen – *item!* – genau ein Drittel ein (II 24 – III 10).

Von der 18. Zeile an ist die linke Seitenfläche des Kalksteinblocks wieder so weit erhalten, daß der Wortlaut ziemlich sicher zurückgewonnen werden konnte. Mit ähnlichem Erfolg bemühte man sich um die Entzifferung der rechten Seite. Neue Lesungen oder Ergänzungen vorzuschlagen erübrigt sich mit einer Ausnahme: In der elften Zeile verdient *post [vindemias qui]nque* den Vorzug vor *post [olivationes qui]nque*<sup>59</sup> oder *post [annos qui]nque*.<sup>60</sup> Für *[olivationes qui]* reicht der Umfang der Lücke nicht aus; gegen *[annos qui]* ist einzuwenden, daß in den Abschnitten über die Oliven-, Feigen- und Weinpflanzungen sämtliche Fristen nach Ernten, nicht nach Jahren bemessen sind. Ob nach Jahren oder Ernten gezählt wurde, berührt die Höhe der Abgabe im übrigen nicht. Sollten Unsicherheiten in der Berechnung der Fristen vermieden werden, mußte von der Gleichung *vindemia = annus* ausgegangen werden.<sup>61</sup>

Schwierigere und schwerer wiegende Entscheidungen verlangt erst wieder der Übergang von der rechten Seite zur Rückseite des Steins, III 20 – IV 2. Zu lesen ist doch wohl: SI QVIS EX F VILLE MAGNE SIVE MAPPALIE SIGE FRVCTVS STANTEM PENDENTEM MATVRVM INMATVRVM CAECIDERIT EXCIDERIT EXPORTAVERIT DEPORTAVERIT CONBVSERIT DESEQVERIT, SEQV [b]IEN⟨n⟩II DETRIMENTVM CONDVCTORIBVS VILICISVE EIVS F [c]OLONI ERIT EI CVI DET . . 25–30 . . TANTVM PRESTARE D,<sup>62</sup> jedenfalls eher als SI QVIS EX F VILLE MAGNE SIVE MAPPALIESIGE FRVCTVS STANTEM PENDENTEM MATVRVM INMATVRVM CAECI[d]ERIT EXCIDERIT EXPORTAVERIT DEPORTAVERIT CONBVSERIT DESEQVE[r]IT [d]E QV[o v]EN[it] DETRIMENTVM CONDVCTORIBVS VILICISVE EIVS F COLONI ERIT EI CVI DE[t] . . 25–30 . . TANTVM PRESTARE D.<sup>63</sup> [v]EN[it] scheidet schon deshalb aus, weil zwischen QV und

<sup>59</sup> So CAGNAT, RA, 3<sup>e</sup> sér., 31, 1897, 150, CAGNAT-TOUTAIN-GAUCKLER, CRAI, 4<sup>e</sup> sér., 25, 1897, 149, TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 34, und NRD 23, 1899, 294. Ferner SCIALOJA, BIDR 9, 1896–98, 190, BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 298, VAN NOSTRAND, Imperial Domains, 29, CLAUSING, The Roman Colonnate, New York 1925, 173 Anm. 1, ABBOTT-JOHNSON, Municipal Administration, 392, sowie SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 127.

<sup>60</sup> So SCHULTEN, AGWG, N. F., Bd. 2, 3, 1897, 15, SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 313.351, und: NJA 1, 1898, 632, sowie DESSAU, in: CIL VIII 25902, GIRARD, Textes de droit romain<sup>6</sup>, 878, und RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, 487 f.

<sup>61</sup> Verfehlt TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 65 ff., wie bereits SCHULTEN, AGWG, N. F., Bd. 2, 3, 1897, 50, auseinandersetzt und KORNEMANN, BPhW 18, 1898, 1042, bestätigte. Daraufhin noch einmal TOUTAIN, NRD 23, 1899, 296 ff., ohne daß seine Entgegnung den entscheidenden Einwand entkräftete. Abschließend PERNOT, MEFR 21, 1901, 85 ff., CARCOPINO, MEFR 26, 1906, 467 f., sowie KOLENDO, Sur la législation relative aux grands domaines de l'Afrique romaine, REA 65, 1963, 98 Anm. 1, und: Le colonat en Afrique, 104 Anm. 18, die allesamt wieder SCHULTEN recht gaben.

<sup>62</sup> So mit ausführlichen Erläuterungen SCHULTEN, RhM 56, 1901, 134 ff.

<sup>63</sup> So CARCOPINO, PIHEM 17, 1928, 138 f.; vgl. MERLIN, Inscriptions latines de la Tunisie, nr. 1303.

EN eine Längshaste einwandfrei zu erkennen ist. Außerdem verstieße es gegen die *consecutio temporum*, nach deren Gesetzen *venerit* zu fordern wäre. Mit einer so ungewöhnlichen Abkürzung wie SEQV zu rechnen fällt freilich auch nicht leicht. So eigenwillig verfuhr der Kolone, der die rechte Seite übernommen hatte, sonst nicht. Doch ist immerhin möglich, daß er aus Platzmangel davon absah, *sequentis* auszusprechen. Obwohl er in der letzten Zeile die Buchstaben besonders eng zusammendrängte, war er genötigt, VS und F auf dem Sockel unterzubringen. Näher hätte an sich gelegen, den Überhang auf die Rückseite des Steins zu setzen. Anscheinend hatte aber bereits ein anderer Kolone mit ihrer Beschriftung begonnen, bevor die der rechten Seite beendet war. Wurde die Fläche dieser Seite schlecht verplant, konnten die fälligen Nachträge nur noch in ihren Sockel oder in den Aufsatz der Rückseite gehauen werden. Daß von der zweiten Möglichkeit ebenso Gebrauch gemacht wurde wie von der ersten, ist zwar nicht mehr nachzuweisen. Doch ist durchaus damit zu rechnen, daß auch die Rückseite solche Spuren mangelhafter Arbeitsabstimmung oder Raumaufteilung bewahrt hatte, solange die rechte Ecke ihres Aufsatzes noch nicht verschollen war. Das fehlende Stück war schon einmal abgebrochen. Bevor es beschriftet wurde, hatte es wiederaufgesetzt werden müssen. Nichts zeigt deutlicher, welche Platznot zuletzt eintrat. Auf der dritten, der rechten Seite des Steinblocks hatte man noch darauf verzichtet, die abgebrochene Kante zu benutzen.<sup>64</sup>

Verklammern lassen sich der Schluß der dritten und der Anfang der vierten Seite nur, wenn mindestens ein Wort eingefügt wird. Vor [c]oloni erit fehlt auf jeden Fall ein Verb im Infinitiv, von dem die Dative *conductoribus vilicisue eius f(undi)* abhängen. Entweder wurde versäumt, es nachzutragen, oder es hatte auf der rechten Hälfte des Aufsatzes noch über der ersten Zeile gestanden. [c]OLONI ERIT zu EI CVI DET --- TANTVM PRESTARE D zu ziehen ist jedenfalls verwehrt. Vom sprachlichen Standpunkt zu vertreten wären *colonus tantum prestare debebit* oder *coloni erit tantum prestare*, nicht aber *coloni erit tantum prestare debere*. Mit EI CVI fängt vielmehr ein neuer Satz an. Je nachdem, ob sein Inhalt den Schädiger zu vollem oder zu doppeltem Ersatz verpflichtete,<sup>65</sup> könnte er *ei cui det[rimentum intulerit, quanti fuerit]*, *tantum prestare d[ebebit]* oder *ei cui det[rimentum intulerit, alterum] tantum prestare d[ebebit]* gelautet haben. Vorzuziehen ist die erste Fassung: Der Rechtsprechung nach, die in vergleichbaren Fällen galt,<sup>66</sup> brauchte der Schuldige nur einfachen Schadenersatz zu leisten.

<sup>64</sup> SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 4.

<sup>65</sup> Zu der ersten Möglichkeit vgl. SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 30 f., CUQ, MAIBL 11, 1897, 137 f., und CARCOPINO, PIHEM 17, 1928, 139; zu der zweiten SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 313, KRÜGER, ZRG 20, 1899, 277, PERNOT, MEFR 21, 1901, 95, SCHULTEN, RhM 56, 1901, 188, und SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 130.

<sup>66</sup> Dazu HELD, Untersuchungen, 46, und: Das Ende der progressiven Entwicklung des Kolonates am Ende des 2. und in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts im Römischen Imperium, Klio 53, 1971, 259 f.

Schloß aber der vorhergehende Satz mit *coloni erit*, bietet es sich am ehesten an, *prestare* davorzusetzen. Für den Verlust haftete demnach in jedem Fall der Kolone. Damit sollte wohl verhindert werden, daß er seine Aufsichtspflichten vernachlässigte oder gar Diebstähle vortäuschte, um die Konduktoren bzw. die Verwalter des Gutes zu betrügen. Entgegen kam man ihm nur mit der Bedingung, daß er den Konduktoren bzw. den Verwaltern des Gutes erst während der beiden nachfolgenden Jahre den Verlust zu erstatten brauchte. Wie er erreichte, daß der Schädiger ihm seinerseits seine Ertragsseinbuße in voller Höhe ersetzte, war ihm überlassen.

Daß SCHULTEN *prestare d(e)bebit* und *si culpa* vor *coloni erit* einfügte,<sup>67</sup> be-  
anstandete CUQ mit Recht.<sup>68</sup> Weshalb ein Kolone für das gleiche Vergehen nach  
anderen Grundsätzen zur Rechenschaft gezogen werden sollte als ein fremder Schan-  
denstifter, wäre tatsächlich nicht einzusehen. Diesen Einwand vermochte SCHULTEN  
nicht zu entkräften, als er seine Fassung verteidigte.<sup>69</sup>

Den nächsten Abschnitt, IV 2–9, aus den dürftigen Satzresten wiederherstellen  
zu wollen scheint vollends gewagt. Aber vielleicht lassen sich wenigstens die Um-  
risse seines Inhalts zurückgewinnen. So aussichtslos ist dies nicht, wie es sich zu-  
nächst ausnehmen mag.

Nach dem ‹Codex Justinianus› mußte der Grundherr nur dann in die Veräuße-  
rung der sogenannten *meliorationes* eingewilligt haben, wenn er in seinen Pacht-  
vereinbarungen nicht ausdrücklich auf sein Genehmigungsrecht verzichtet hatte.<sup>70</sup>  
Warum sollten nicht entsprechende Grundsätze gegolten haben, wenn es sich dar-  
um handelte, eine *superficies* zu vererben? Vererbt werden durfte doch wohl die  
*superficies* selbst, nicht bloß ihr *usus*. Mit dieser – allerdings nicht unerheblichen –  
Einschränkung mag SEECK dem Inhalt der Zeilen IV 2–6 nahegekommen sein.<sup>71</sup>  
Den Kreis der Erbberechtigten scheint die *lex Manciana* tatsächlich auf die leiblich-  
en Kinder eingegrenzt zu haben, die aus einer rechtmäßigen Ehe hervorgegan-  
gen waren. GRADENWITZ sprach sich zwar dagegen aus.<sup>72</sup> Sein Gegenvorschlag,  
E LEGITIM zu *e legitimo iure* zu vervollständigen, scheidert indessen daran, daß der  
römischen Rechtssprache nur die Wendung *iure legitimo* geläufig war. Sprachlich  
wie sachlich zu vertreten wäre etwa: [*Qui in f(undo) Ville Magne Varia*]ne siv(e)  
*Mappalie Sig[e ficetum olivetum vineas se]verunt severin[t, eis eam superficiem*  
*heredibus], qui e legitim[is matrimonii nati sunt eruntve], testamen[to relinquere*  
*permittitur].*

Gab nun ein Erblasser nach der Abfassung seines Testaments – [*post*] *hoc tem-*

<sup>67</sup> SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2,3, 1897, 31, bzw. RhM 56, 1901, 137. 188.

<sup>68</sup> CUQ, MAIBL 11, 1897, 138.

<sup>69</sup> SCHULTEN, RhM 56, 1901, 187 ff.

<sup>70</sup> Cod. Iust. 4, 66, 3.

<sup>71</sup> SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 313 f. 356.

<sup>72</sup> GRADENWITZ, in: BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 299 Anm. 1.

*pus* – eine *superficies* zum Pfand,<sup>73</sup> sollten seine Erben nicht zu befürchten haben, daß mit seinem Ableben das Recht der Verpfändung bzw. Sicherungsübereignung erlosch. Solange sie die Rückzahlungsfristen einhielten, schützte die *lex Manciana* das Erbe – die *superficies* – vor dem Zugriff des Gläubigers. In den Zeilen IV 6–9 stand mithin etwa: [*Si quae sup*]erficies [*post*] hoc tempus lege Ma[n]ciana pigno[ri] – oder [pigno]ribus? – . . . . fiducieue data (sic!) sunt dabuntur, [heredibus] . . . . ius fiduciae lege Manciane (sic!) serva[bitur].

Längere Wortfolgen sind erst wieder von der zehnten Zeile an auf der Rückseite des Steinblocks zu erkennen. Erhalten ist: [su]PERFICIEM EX INCVLTO EXCOLVIT EXCOLVER[it] . . 10–11 . . AEDIFICIVM DEPOSVIT POSVERIT EIVE QVI . . 9–10 . . DESIERIT PERDESIERIT, EO TEMPORE QVO ITA EA SVPERFIC[ies] COLI DESIT DESIERIT, EA, QVO FVIT FVERIT IVS COLENDI, DVMTA[xa]D (sic!) BIENN<i>O PROXIMO EX QVA DIE COLERE DESIERIT SERVATV[r] SERVABITVR, POST BIENNIVM CONDVCTORES (sic!) VILICISVE EOR[um].<sup>74</sup> Es fehlte nicht an Versuchen, die Lücken wenigstens teilweise zu schließen. Doch führte bislang keiner zum Ziel. TOUTAIN und SEECK gingen von falschen Lesungen aus.<sup>75</sup> SCHULTEN, GRADENWITZ, DESSAU, ABBOTT – JOHNSON, GIRARD und RICCOBONO unterstellten, EIVE müsse zu *isve* abgeändert werden.<sup>76</sup> Ihnen entging, daß der Dativ von *servatu[r]* *servabitur* abhängt.

Ist EIVE zu halten, engt sich der Spielraum für Ergänzungen zweifellos ein. Denn EIVE QVI bedarf einer genauen Entsprechung. Mit EIVE QVI begann demnach auch der mit POSVERIT endende Nebensatz. Daraus folgt, daß in drei Relativnebensätzen drei auf gleicher Ebene liegende Fälle nebeneinandergestellt wurden. Daß diese Kette erst mit DESIERIT PERDESIERIT aufgehört hätte, scheidet aus. Zur Einstellung der Arbeiten kann nur ein vierter Nebensatz übergeleitet haben. Sein Inhalt führte unverkennbar von der ersten Ebene weg.

Von diesen Überlegungen aus zeichnet sich etwa folgende Lösung ab: [*Qui su*]perficiem ex inculto excoluit excoluer[it eive qui ibi] aedificium deposuit posuerit eive qui [coluerit, si] desierit perdesierit, eo tempore quo ita ea superfic[ies] coli desit desierit, ea, quo fuit fuerit ius colendi,<sup>77</sup> dumta[xa]<t> bienn<i>o proximo ex qua die colere desierit servatu[r] servabitur, post biennium conductor<ibu>s

<sup>73</sup> Daß *hoc tempus* auf den Zeitpunkt weist, zu dem das Testament errichtet wurde, verkannte man bislang. Schon deswegen verfehlt SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 313 f. 356, und SCHULTEN, RhM 56, 1901, 190 ff.

<sup>74</sup> Col. IV 10–15.

<sup>75</sup> TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 35, und: NRD 23, 1899, 407; SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 314, 357, und – mit deutscher Übersetzung – NJA 1, 1898, 633.

<sup>76</sup> SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 16. 33, und: RhM 56, 1901, 194, GRADENWITZ, in: BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 299, DESSAU, in: CIL VIII 25902, ABBOTT – JOHNSON, Municipal Administration, 392, GIRARD, Textes de droit romain<sup>6</sup>, 878, RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, 488.

<sup>77</sup> Daß *ea quo fuit fuerit ius colendi* zu *ab eo* oder *ei cui fuit fuerit ius colendi* berichtigt werden müsse, nahm TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 38, zu Unrecht an. Er verkannte, daß *quo* hier in der Grundbedeutung von ‚wohin‘ gebraucht ist.

*vilicisve eor[um]*. Wie in den vorhergehenden Zeilen geht es auch hier um *superficies*, d. h. um Bestände, die der Kolone angebaut hatte. Daß nur der besäte, nicht auch der bepflanzte Boden an die Konduktoren zurückfiel, wenn er zwei Jahre lang brachgelegen hatte, trifft nicht zu.<sup>78</sup> Das Recht der Vererbung schloß keineswegs aus, daß die Vernachlässigung der Bestände binnen einer bestimmten Frist ihren Verlust nach sich zog. Ließ der Besitzer zwei Jahre verstreichen, ohne seine *superficies* zu bestellen, ging sie an die *conductores* bzw. deren *vilici* über: *post biennium conductores* (sic!) *vilicisve eor[um]*. Mit diesen Worten endete das schwer durchschaubare Satzgefüge. Sein Aufbau erinnert an den Schlußsatz der Inschrift von Ain Wassel: *Quas partes aridas fruct[ur]um quisque debebit dare, eas proximo quinquennio ei dabit, in cuius conductione agr(um) occupaverit, post it tempus rationi [fisci]*.<sup>79</sup> Nicht anders als vorher schon in I 15/16 und I 19 ist *conductoribus* zu *conductores* verschrieben.

An die Bestimmung, daß das *ius colendi* verwirkt sein solle, falls die Arbeit länger als zwei Jahre geruht habe, schloß sich die Regelung des Feststellungsverfahrens an, IV 16–22. Von diesen Zeilen sind die folgenden Reste auf dem Stein zu erkennen: EA SVPERFICIES QVE PROXVMO ANNO F CVLTAM FUIT ET COLI [desi]ERIT CONDCTOR VILICVSVE EIVS F EA SVPERFICIES ESSE D[icit]VR DENVN TIET SVPERFICIEM CVLTAM TESTATO NEGITA . . 4–5 . . DENVN TIATIONEM DENVN TIATVR . . 8 . . SIGALIS TESTA[nd]O ITEMQVE NNSEQUENTEM ANNUM . . 6 . . TAT EA SINE QVE[rel]A EIVS EIVS F POST BIENIVM CONDCTOR VILICVSVE COLE[re] . . BETO. An dieser Stelle ist die Oberfläche des Steins nicht einmal so verwittert, daß die Lücken ein ungewöhnliches Ausmaß angenommen hätten. Die Wiederherstellung des Textes wird aber dadurch erschwert, daß sich die Verschreibungen und Auslassungsfehler geradezu beängstigend häufen. Von dem schlechten Schriftbild ließ sich die Forschung so entmutigen, daß sie sogar darauf verzichtete, zwei sichere Lesungen zu verwenden. Die wenigen, die sich überhaupt auf das Wagnis einließen, die Reste zu vervollständigen, setzten sich über NEGITA in der 18. und SIGALIS in der 19. Zeile hinweg.<sup>80</sup> Sobald diese Buchstabenfolgen verwertet und die Versehen des Abschreibers verbessert werden, ergeben sich durchaus verständliche und sachgerechte Verfahrensvorschriften. Nach dem Zusammenhang und dem Umfang der Lücken zu urteilen, lauteten sie etwa so: *Ea superficies, que proximo anno {f} culta fuit et coli [desi]erit, conductor vilicusve eius f(undi) <ei, cuius> ea superficies esse d[icit]ur, denuntiet superficiem cultam testato negita[visse] denuntiationem. Denuntiat Mappa[li]sigalis – oder arbitro[us] Sigalis? – testa[nd]o, itemque <i>nsequentem annum [si negi]tat, ea sine que[rel]a eius {eius f.} post bien(n)ium conductor vilicusve cole[re de]beto.*

<sup>78</sup> So jedoch ROSTOWZEW, Studien, 347.

<sup>79</sup> CIL VIII 26416, col. III 14–18.

<sup>80</sup> So SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 314.358 f., und SCHULTEN, RhM 56, 1901, 197.

Das heißt: Wurde eine *superficies* im letzten Jahr – *proxumo anno* – noch unterhalten, ihre Wartung dann aber eingestellt, sollten der *conductor* bzw. der *vilicus* dem Kolonen, der als Besitzer dieser *superficies* galt, die Anzeige zugehen lassen – *denuntiet . . . denuntiationem* –, er habe sie bezeugtermaßen verleugnet. Erstattet wurde diese Anzeige unter Beiziehung von Zeugen aus Mappalia Siga. Verleugnete der Besitzer seine *superficies* auch noch während des darauffolgenden Jahres, sollten der *conductor* bzw. *vilicus* nach Ablauf der Zweijahresfrist ihre Bestellung übernehmen müssen, ohne daß dieser dagegen Beschwerde einlegen konnte.<sup>81</sup>

Besser als *cole[re iu]beto* paßt zweifellos *cole[re de]beto*.<sup>82</sup> Daß in vergleichbaren Fällen das Nutzungsrecht an andere übergang, ist zwar hinlänglich zu belegen. Zwei Inschriften, eine lateinische aus Lusitanien und eine griechische aus Böotien, bezeugen es.<sup>83</sup> Sie beweisen jedoch nicht, daß *cole[re iu]beto* vor *cole[re de]beto* den Vorzug verdient. Daß das *ius colendi* einem anderen übertragen werden sollte, deckte *colere iubeto* sowenig ab wie *colere debeto*. Den Ausschlag gibt, daß die vorangehende Vorschrift mit *post biennium conductor<ibu>s vilicisve eor[um]* geendet hatte. Damit stimmt *colere debeto* aufs beste überein, während sich *colere iubeto* schlecht dazu fügte. Wahrscheinlich sollten sich der *conductor* bzw. *vilicus* nur solange verwarhloster Bestände annehmen, bis sich ein neuer Pächter fand. Unter dieser Voraussetzung fiel die Bestimmung nicht einmal aus dem Rahmen, wenn sie mit *colere debeto* schloß.

Der nächste Abschnitt regelte, wie viele *operae* und *custodiae* die auf dem Gut wohnenden Kolonen zu leisten hatten. Obwohl die Zeilen IV 23–27 nur sehr lückenhaft erhalten sind, ist noch zu erkennen, zu welchen *operae* diese Kolonen sich jährlich verpflichten mußten. Es heißt dort: COLONI QVI INTRA F VILLE MAGN[e sive Mapp]ALIE SIGE HA[bit]AVNT DOMINIS AVT CONDVCT[oribus vilicisve eorum] IN ASSEM [qu]ODANNIS (sic!) IN HOMINIBVS [singulis in aratio]NES OPERAS N II ET IN MESSEM OP[er]as . . . 11–12 . . . ꝥ GENERI[s s]INGVLAS OPERAS BIN[as] ꝥ[restare debebun]t. Daß sie den Pachtunternehmern je zwei Tagewerke für Pflug- und Ernte-

<sup>81</sup> Daß die *lex Hadriana de rudibus agris et iis qui per X annos continuos inculti sunt* von dieser Regelung abgewichen sei, setzte KOLENDO, *Le colonat en Afrique*, 38, grundlos voraus. Die beiden Fälle überschneiden sich überhaupt nicht, weil die Zweijahresfrist den Kolonen, nicht den Konduktoren gesetzt wurde.

<sup>82</sup> *Cole[re iu]beto* nach CAGNAT, RA, 3<sup>e</sup> sér., 31, 1897, 151, CAGNAT - TOUTAIN - GAUCKLER, CRAI, 4<sup>e</sup> sér., 25, 1897, 150, und TOUTAIN, MAIBL 11, 1897, 35; *cole[re de]beto* nach SCHULTEN, RhM 56, 1901, 195. Für den ersten Vorschlag ferner CUQ, MAIBL 11, 1897, 109, SCIALOJA, BIDR 9, 1896–98, 192, SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 314, und CLAUSING, *Roman Colonnate*, 174 Anm. 1; für den zweiten auch BRUNS, *Fontes*, 299, VAN NOSTRAND, *Imperial Domains*, 33, ABBOTT - JOHNSON, *Municipal Administration*, 393, GIRARD, *Textes de droit romain*, 878, sowie RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, 489.

<sup>83</sup> RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, Nr. 104, 7–12; ABBOTT - JOHNSON, *Municipal Administration*, nr. 129, 19–22.

arbeiten schuldeten, hätte die stark verwitterte Stelle für sich allein nicht hergegeben. Sicher erschließen ließen sich diese Angaben nur, weil die Inschrift von Suk el-Khmis zu Hilfe genommen werden konnte. Wie sie bezeugt, waren in dem *saltus Burunitanus* je zwei *operae aratoriae, sartoriae* und *messoriae* vorgeschrieben.

SCHULTEN leitete daraus noch mehr ab. Er meinte, die Kolonen hätten hier wie dort je zwei *operae* für Jätarbeiten ableisten müssen. Dementsprechend setzte er IN MESSEM OP[er]as n II] mit [in sarritiones cuiusqu]E GENERI[s s]INGVLAS OPERAS BIN[as] fort, obwohl ihm bewußt war, daß er damit die übliche und natürliche Abfolge der Arbeitstage umkehrte.<sup>84</sup> Wären Jätetage aufgeführt worden, hätten sie vor den Erntetagen aufgezählt werden müssen. Da dies aber unterblieb, ist überhaupt zu bezweifeln, ob auf dem Gut Villa Magna durchweg dieselben Anforderungen gestellt wurden wie in dem *saltus Burunitanus*. Nicht allein, daß die Zeile IV 26 eine so umfangreiche Ergänzung wie *in sarritiones cuiusque* gar nicht mehr aufnehmen könnte.<sup>85</sup> Zu bedenken ist auch, daß die dritte Gruppe unbezahlter Dienstleistungen anders berechnet ist. Hätte es sich dabei um Jätarbeiten gehandelt, wäre schwer zu verstehen, weshalb die Reihe nicht mit *operas n(umero) II*, sondern mit *singulas operas binas* beschlossen wurde. Aus all diesen Gründen kommt weit eher in Betracht, daß auf dem Gut Villa Magna statt zweier Tagewerke für Jätarbeiten zweimal je eines für Arbeiten jeder Art verlangt wurde. Ohne daß sich die Gesamtzahl der *operae* änderte, konnte damit der Einsatz der Dienstleistungen besser auf den Bedarf abgestimmt werden. Die Reste der Zeile IV 26 in diesem Sinne zu vervollständigen bereitet keine Mühe. Die Bestimmung lautete wohl: *Coloni, qui intra f(undum) Ville Magn[e sive Mapp]alie Sige ha[bit]abunt, dominis aut conduct[or]ib[us] vilicisve eorum] in assem [qu]odannis in hominibus [singulis in aratio]nes operas n(umero) II et in messem op[er]as n(umero) II et cuiusqu]e generi[s s]ingulas operas bin[as] p[ro]restare debebun[t].*

Weder auf die sechs *operae* angerechnet noch vergütet wurden die *custodiae*. Die *coloni inquilini*, d. h. die Kolonen, die auf dem Gut Villa Magna wohnten, mußten sich verpflichten, gesondert berechnet – *ratam seorsum* – je eine *custodia* im Jahr zu übernehmen. Dazu sollten sie sich vor Ablauf einer bestimmten Frist – beispielsweise [int]ra [pr(idie) kal(endas) primas cuiusque] anni oder [int]ra [pr(idie) kal(endas) Martias cuiusque] anni – bei den *conductores* bzw. *vilici* melden.

In der sogenannten *lex metalli Vipascensis* heißt «melden» *profiteri*,<sup>86</sup> hier hingegen, wenn nicht alles täuscht, *nomina nominare*. Der Befund weist eindeutig darauf hin. Die Zeile IV 30 endete mit NENT, nicht mit NENE; ihrer letzten Längs-

<sup>84</sup> SCHULTEN, AGWG, N.F., Bd. 2, 3, 1897, 34. Zustimmung BEAUDOUIN, NRD 22, 1898, 69 Anm. 4, GIRARD, Textes de droit romain<sup>6</sup>, 879, RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, 489.

<sup>85</sup> Ein Einwand, den bereits SEECK, ZfSozWG 6, 1898, 362, und GUMMERUS, Övers Fins Vetensk Soc Förh, Bd. 50, 3, 1906–07, 23, vorgebracht hatten.

<sup>86</sup> CIL II 5181, col. I 49.

haste fehlt die Verdickung in der Mitte. Vorausgegangen war *nomina sua*. Dazu paßt doch wohl nur [nomi]nent. Während [ge]nenera tam seorsum obendrein dazu nötig, NE zu tilgen, verwertet [nomi]nent ratam seorsum die überkommenen Reste ohne irgendwelche Abstriche oder Eingriffe. Die Zeilen IV 27–31 lauteten danach etwa: *Colon[i] inquilini eius f(undi) [int]ra [pr(idie) kal(endas) primas cuiusque] anni nomina sua con[duc]tor[ibus vilicisve i]n custodias singulas, qu[as] in agris prestare debent, nomi]nent, ratam seorsum . . .*

Die Stipendiariier wurden nur dann zu *custodiae* herangezogen, wenn sie auf dem Gut selbst wohnten. In diesem Fall mußten auch sie sich melden (IV 32–34): *Stipendiarior[um, qui intra f(undum) Ville Magne sive M]appalie Sige habitabu[nt, nomina sua nominent in custodias, q]uas conductoribus vil[icisve eius f(undi) prestare debent]t. Ein Teil von ihnen wohnte demnach jenseits der Grenzen des fundus.*

Wie auch sonst, wird den *custodes* die Aufgabe zugefallen sein, die Erträge zu überwachen. Für diesen Zweck hatte zumindest der jüngere Plinius eigene Arbeitskräfte freistellen wollen.<sup>87</sup> Das Gut Villa Magna kannte aber auch *custodes*, die das Weidegeld eintrieben (III 16–20): *Custodes exigere debebu[n]t pro pecora, q[u]aē intra f(undum) Ville Magne{e} Mappalie Sig[e] pascentur: in pecora singula aera quattu[or] conductoribus vilicisve dominorum eius f(undi) prestare debebu[n]t. Dafür verstellte man sich den Blick, weil man *custodes exigere debebu[n]t* sinnwidrig von *pro pecora q[u]aē intra f(undum) Ville Magne{e} Mappalie Sig[e] pascentur* abtrennte.*

*Die Inschriften von Ain el-Djemala und Ain Wassel*  
(CIL VIII 25943 und 26416 = FIRA<sup>2</sup>, Nr. 101 und 102)

Seitdem die Inschrift von Ain el-Djemala entdeckt worden war, entspann sich der Meinungsstreit weniger um die Lesungen als um die Anordnung der Schriftstücke und die Abfolge des Geschäftsganges. Als dieser Streit sich schon in einer Sackgasse festzufahren drohte, wies ROSTOWZEW der Forschung einen neuen, verheißungsvolleren Weg. Ihm verdankte sie zwei wichtige Erkenntnisse. Die erste: Die Antwort auf das Bittgesuch der Kolonen (I) gibt das Schreiben des Verridius Bassus und des Ianuarius an Martialis (IV), nicht der *sermo procuratorum* (II). Die zweite: Verridius Bassus nahm keine andere Stellung ein als Tutilius Pudens; beide erteilten ihre Bescheide als Prokuratoren eines *tractus*.

Aus diesen Ansätzen entwickelte ROSTOWZEW folgendes Bild von dem Verlauf des Schriftverkehrs:<sup>88</sup> Die Bittsteller wandten sich an Verridius Bassus, den Prokurator des *tractus Karthaginiensis*, um zu erreichen, daß sie ihren *saltus* zu den

<sup>87</sup> Epist. 9, 37, 3.

<sup>88</sup> ROSTOWZEW, Studien, 334 ff.

Bedingungen der *lex Manciana* bebauen durften. Zur Begründung wiesen sie darauf hin, daß dasselbe Gesetz in dem benachbarten *saltus Neronianus* bereits mit bestem Erfolg eingeführt sei (I). Verridius Bassus gab ihrem Gesuch in einem Schreiben statt, das er an den zuständigen *procurator regionis* oder *saltus*, einen Martialis, richtete (IV). Diesem Bescheid fügte er aus seinem Archiv das Begleitschreiben eines [E]arinus und Doryphorus (IV) mit seinen beiden Anlagen (II und III) bei. Von der ersten, einer Abschrift des Briefes, den Tutilius Pudens als Prokurator des *tractus Karthaginiensis* an seine Untergebenen [E]arinus und Doryphorus gesandt hatte, ist bis auf das letzte Wort – *IVBEAS* – alles verschollen, von der zweiten, dem *sermo procuratorum*, haben sich wenigstens zwei größere Abschnitte erhalten. Die drei Schriftstücke hatte Verridius Bassus beigelegt, um den Bittstellern zu beweisen, daß bereits sein Amtsvorgänger Tutilius Pudens ihren Fall im selben Sinne wie er selbst entschieden habe. Daß es ihrer Eingabe gar nicht bedurft hätte, war ihnen freilich nicht durch eigenes Verschulden entgangen. Dafür trug vielmehr Primigenius die Verantwortung. Er hatte versäumt, den Brief des Tutilius Pudens zusammen mit dem *sermo procuratorum* auf den belebtesten Plätzen zu veröffentlichen, obwohl ihn [E]arinus und Doryphorus dazu aufgefordert hatten (IV).

Mit der Erkenntnis, daß keiner der genannten Verwaltungsbeamten seinen Sitz in Rom hatte, erzielte ROSTOWZEW zweifellos den entscheidenden Durchbruch. Hatte man zuvor mit einem recht verschlungenen und langen Dienstweg gerechnet,<sup>89</sup> so stellte er sich nun als weitaus einfacher und überschaubarer heraus. Den gleichen hatten ja auch die Kolonen des Gutes Villa Magna eingeschlagen, als sie anfragten, ob sie den Boden zu den Bedingungen der *lex Manciana* bearbeiten dürften. Solche Anfragen an den *procurator a rationibus* zu überweisen, um ihn von Rom aus darüber entscheiden zu lassen, wäre ebenso umständlich wie unzweckmäßig gewesen.<sup>90</sup>

Dennoch bleibt – sowenig auch der Fortschritt gegenüber der älteren Forschung zu bestreiten ist – einiges Unbehagen zurück. Weshalb, fragt man sich, sollte Primigenius die Anweisung mißachtet haben, auf den belebtesten Plätzen Abschriften der *epistula* des Tutilius Pudens und des *sermo procuratorum* anzubringen? Und was hätte sich Verridius Bassus davon versprechen können, wenn er Primigenius vor den Kolonen bloßgestellt hätte? Damit sich abzufinden mag allenfalls hingehen. Noch schwerer wiegt das folgende Bedenken: Wenn die Bittsteller

---

<sup>89</sup> Zum Stand der Forschung vor 1910 vgl. CARCOPINO, MEFR 26, 1906, 404 ff., bes. 418 ff., GUMMERUS, Övers Fins Vetensk Soc Förh, Bd. 50, 3, 1906–07, 13 ff., MISPOULET, NRD 31, 1907, 33 ff., bes. 36 ff., SCHULTEN, Die «Lex Hadriana de rudibus agris» nach einer neuen Inschrift, Klio 7, 1907, 193 ff., und wieder CARCOPINO, Encore l'inscription d'Aïn-el-Djemala, Klio 8, 1908, 166 ff.

<sup>90</sup> Dennoch wieder anders KOLENDO, La hiérarchie des procureurs dans l'inscription d'Aïn-el-Djemala, REL 46, 1968, 327, nachdem schon SCHULTEN, Klio 7, 1907, 194, geschlossen hatte, Tutilius Pudens müsse das Amt *a rationibus* in Rom geleitet haben.

wußten, daß in dem benachbarten *saltus Neronianus* die *lex Manciana* eingeführt war, kann ihnen wohl kaum verborgen geblieben sein, welche Rechtslage in ihrem eigenen *saltus* eingetreten war.

Die Forschung scheint keinen Anstoß daran genommen zu haben, daß ROSTOW-ZEW auf diese Fragen keine zufriedenstellende Antwort geben konnte. VAN NOSTRAND, ABBOTT – JOHNSON und GIRARD übernahmen von ihm die wichtigsten Ergebnisse, ohne von ihren mißlichen Weiterungen abzurücken;<sup>91</sup> SAUMAGNE schlug eine andere Richtung ein, ohne sich überhaupt mit ihm auseinanderzusetzen.<sup>92</sup> Der Ansatz, den er verfolgte, entfernte sich wieder beträchtlich von dem Erkenntnisstand seiner Zeit.

Seiner Auffassung nach schlossen sich die Schriftstücke zu folgender Reihe zusammen:

A) Anordnung der beiden *procuratores tractus Karthaginiensis* (?) [E]arinus und Doryphorus, ihr Untergebener Primigenius solle die übrigen Dokumente (B, C, D, E) veröffentlichen.

B) Abschrift des vorausgehenden Bescheids der *procuratores tractus Verridius Bassus* und Ianuarius.

C) Abschrift der Eingabe an [E]arinus und Doryphorus.

D) Anweisung des Kaisers an einen höheren Beamten der Finanzverwaltung, mit IVBEAS endend.

E) *Sermo* der *procuratores tractus* [E]arinus und Doryphorus.

Wie man sieht, mußte sich SAUMAGNE zu tiefgreifenden Umdeutungen entschließen, sobald er die herkömmliche Zählung der Kolonnen aufgab. Ihre Abfolge von I, II, III, IV auf IV, I, II, III umzustellen forderte seinen Preis. In dieser Anordnung einen roten Faden zu erkennen fällt schwer. Zu bezweifeln ist von vornherein, ob es sich empfiehlt, das Gesuch der Kolonen von der ersten an die dritte Stelle zu rücken. Daß die – trotz mancher Unterschiede – vergleichbare Inschrift von Suk el-Khmis mit der Eingabe der Bittsteller beginnt, ermutigt doch wohl eher dazu, die übliche Anordnung beizubehalten.<sup>93</sup>

Dieses Argument wiegt noch nicht einmal am schwersten. Den Ausschlag gibt das Bedenken, daß das mit IVBEAS schließende Schreiben nicht vom Kaiser stammen kann. [E]arinus und Doryphorus forderten Primigenius ausdrücklich auf, den Wortlaut der *epistula* des *vir egregius* Tutilius Pudens und ihrer Anlage zu verbreiten: *Exemplum epistulae scriptae nobis a Tutilio Pudente, egregio viro, ut notum haberes, et it, quod subiectum est, [c]eleberrimis locis propone*.<sup>94</sup> Der Im-

<sup>91</sup> VAN NOSTRAND, *Imperial Domains*, 42 Anm. 15, ABBOTT – JOHNSON, *Municipal Administration*, 416, GIRARD, *Textes de droit romain*<sup>6</sup>, 880.

<sup>92</sup> SAUMAGNE, *Tablettes Albertini*, 102 ff.

<sup>93</sup> Über die Unterschiede zwischen den beiden Schriftwechseln sehr eingehend MISPOULET, *NRD* 31, 1907, 38 f., freilich in dem verfehlten Bestreben, die Abfolge IV, I, II, III zu rechtfertigen.

<sup>94</sup> CIL VIII 25943, col. IV 2-5.

perativ *propone* gilt selbstverständlich auch für das *exemplum* des Schreibens, von dessen Wortlaut sie Primigenius in Kenntnis setzen sollten.<sup>95</sup> Mithin müßte es verwundern, wenn ausgerechnet der Brief des Tullius Pudens in der Reihe der Schriftstücke gefehlt hätte, während sich die Anlage darunter befand. Um dieses Hindernis zu umgehen, nahm SAUMAGNE zu einer ebenso gewaltsamen wie sinnwidrigen Zeichensetzung Zuflucht. In der vorgefaßten Meinung, die Abschrift der *epistula* sei nicht unter das Veröffentlichungsgebot gefallen, trennte er *exemplum epistulae scriptae nobis a Tutilio Pudente, egregio viro, ut notum haberes* von dem nachfolgenden *et it, quod subiectum est, [c]eleberrimis locis propone* ab. Dieser Versuch scheitert schon an der sprachlichen Hürde, daß *et* als Verbindungsglied sein Recht verlangt. Wie könnten auch [E]arinus und Doryphorus ihr Schreiben mit den Worten *exemplum epistulae scriptae nobis a Tutilio Pudente, egregio viro, ut notum haberes* eingeleitet haben, ohne daß sie Primigenius mitteilten, was mit der Abschrift geschehen solle, die sie beigelegt hatten?

So kann ROSTOWZEW zweifellos nicht widerlegt werden. Der Brief des Tullius Pudens – daran sollte nicht mehr gerüttelt werden – ging dem *sermo procuratorum* voraus und endete mit IVBEAS.<sup>96</sup> Die Bittschrift – auch daran ist festzuhalten – richtete sich weder an Tullius Pudens noch an [E]arinus und Doryphorus, sondern an Verridius Bassus und Ianuarius. Hätte der *sermo procuratorum* auch die Nachbarn der Bewohner des *saltus Neronianus* einbegriffen, müßten seine Verfasser ihnen mehr bewilligt haben, als sie ihnen gewähren sollten.<sup>97</sup> Nicht so der Bescheid, den Verridius Bassus und Ianuarius erteilten. In ihrem Antwortschreiben griffen sie tatsächlich Wendungen auf, die in der Anfrage der Kolonen vorkamen. Wenngleich es nicht vollständig erhalten ist, läßt sich sein Inhalt ziemlich sicher erschließen. Wahrscheinlich lautete es etwa so: *Verridius Bassus et Ianuarius Martiali suo salut[em]. Si qui agri cessant et rudes sunt [sive sil]vestres aut palustres in eo sal[tu agri sunt, v]olentes lege Manciana eos agros excolere ne prohibeas*.<sup>98</sup>

CARCOPINO hatte allerdings IN EO SAL zu *in eo sal[tuum tractu]* vervollständigt.<sup>99</sup> Seine Ergänzung entsprang indessen dem Trugschluß, daß der *sermo procuratorum* auf das Gesuch der Bittsteller antwortete.<sup>100</sup> Obwohl sie sich weithin

<sup>95</sup> Verkannt von SCHULTEN, Klio 7, 1907, 212, und CARCOPINO, Klio 8, 1908, 157 f., weshalb der eine *misimus tibi*, der andere *tibi subiecimus* vermißt.

<sup>96</sup> Dagegen wieder KOLENDO, REL 46, 1968, 328, jedoch ohne daß er angeben könnte, welches andere Schriftstück mit IVBEAS schloß.

<sup>97</sup> Eine nicht zu leugnende Schwierigkeit, wie selbst SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 109, zugab, während KOLENDO, REA 65, 1963, 84, und: Le colonat en Afrique, 36, sie ohne Bedenken hinnahm.

<sup>98</sup> Der Vorschlag, nach *lege Manciana* mit *eos agros excolere ne prohibeas* fortzufahren, in Anlehnung an SCHULTEN, Klio 7, 1907, 202.207, nur daß *colere* gegen *excolere* ausgetauscht werden mußte, weil sich der Bescheid des Verridius Bassus ausschließlich mit Gelände befaßte, das erst bebaut sein wollte.

<sup>99</sup> MEFR 26, 1906, 370.412 f.

<sup>100</sup> MEFR 26, 1906, 390.

durchsetzte,<sup>101</sup> ist sie schon deshalb abzulehnen, weil *saltus* und *tractus* nirgendwo sonst eine so merkwürdige Verbindung eingehen.<sup>102</sup> Richtete sich aber die Eingabe an Verridius Bassus und Ianuarius, kann ihr Bescheid weder dem Schreiben des [E]arinus und Doryphorus noch dem Brief des Tutilius Pudens und dem *sermo procuratorum* vorausgegangen sein. In [E]arinus und Doryphorus Amtsnachfolger des Verridius Bassus und Ianuarius zu sehen scheidet damit aus. Auch darin ist ROSTOWZEW gegenüber SAUMAGNE recht zu geben. Zu bezweifeln ist nur, ob er die drei vorausgehenden Schriftstücke dem Schreiben des Verridius Bassus und Ianuarius richtig zuordnete.

Wie aus den Resten der Bittschrift hervorgeht, hatten sich die Kolonen darauf berufen, daß die *lex Manciana* in dem benachbarten *saltus Neronianus* bereits eingeführt sei und sich dort bewährt habe. Was lag da näher, als daß sie selbst Beweistücke anfügten, um daraus einen Rechtsanspruch abzuleiten? Einen Verwaltungsentscheid, der ihren *saltus* anging, konnten sie selbstverständlich nicht vorweisen. Sonst hätte sich ihre Eingabe erübrigt. Wohl aber konnten sie vorbringen, daß der *procurator tractus* Tutilius Pudens ihren Nachbarn gestattet hatte, das angrenzende Gelände des *saltus Neronianus* nach den Bestimmungen der *lex Manciana* zu nutzen. Zu keinem anderen Zweck legten sie den *sermo procuratorum* ihrer Bittschrift bei. Dieses Schriftstück – nicht etwa das Schreiben des Verridius Bassus und Ianuarius – verschaffte den Bewohnern des *saltus Neronianus* das Recht, zu den Bedingungen der *lex Manciana* zu arbeiten.<sup>103</sup>

Daß in dem *sermo procuratorum* der Name *saltus Neronianus* nirgendwo auftaucht, verwehrt diesen Schluß nicht. Hatte der *saltus Domitianus* den Domitii Ahenobarbi gehört, konnte es sich sehr leicht eingebürgert haben, ihn nach Nero, dem Sohn des Cnaeus Domitius Ahenobarbus und Erben seiner Tante Domitia, umzubenennen. Nero lieb seinen Namen öfters solchen οὐσία, die vorher anderen Eigentümern gehört hatten.<sup>104</sup> Um so schwerer wird es der amtliche Sprachgebrauch gehabt haben, die immer noch gängige Bezeichnung zu verdrängen. Daß CARCOPINO in seiner Skizze den *saltus Neronianus* nordöstlich des *saltus Blandianus* und *Udensis* wie auch des *saltus Lamianus* und *Domitianus* einzeichnete,<sup>105</sup>

<sup>101</sup> Übernommen wurde sie von SCHULTEN, Klio 7, 1907, 191, GRADENWITZ, in: BRUNS, Fontes<sup>7</sup>, 304, DESSAU, in: CIL VIII 25 943, ABBOTT-JOHNSON, Municipal Administration, 416, GIRARD, Textes de droit romain<sup>6</sup>, 881, RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, 492, und LAMBERT, RAF 97, 1953, 206.

<sup>102</sup> Dieser Einwand bereits bei MISPOULET, NRD 31, 1907, 33, und KOLENDO, REA 65, 1963, 86 Anm. 3. Aus anderen Gründen ablehnend: GUMMERUS, Övers Fins Vetensk Soc Förh, Bd. 50, 3, 1906–07, 15.

<sup>103</sup> Dies zu SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 106 f., dessen Irrtum GUMMERUS, Övers Fins Vetensk Soc Förh, Bd. 50, 3, 1906–07, 17, von anderen Überlegungen aus vorweggenommen hatte.

<sup>104</sup> ROSTOWZEW, Studien, 123 Anm. 1. 127 f., sowie BROCKMEYER, Arbeitsorganisation, 203.

<sup>105</sup> MEFR 26, 1906, 427.

stand ohnehin auf schwachen Füßen. Dem Hinweis *lege Manciana, condicione saltus vicini nobis* ist nur zu entnehmen, daß der *saltus Neronianus* in der Nähe des Fundorts Ain el-Djemala gelegen haben wird, nicht aber, daß er sich bis nach Henschir Mettich hin ausdehnte. Warum sollte die *lex Manciana* nicht auch außerhalb seiner Grenzen gegolten haben?<sup>106</sup>

Hatten aber die Kolonen ihrem Bittgesuch die Anordnung des Tutilius Pudens mit ihrer Anlage, dem *sermo procuratorum*, sowie den Brief des [E]arinus und Doryphorus in Abschriften beigelegt, wird Verridius Bassus eher einen angrenzenden *tractus* als denselben wie Tutilius Pudens verwaltet haben.<sup>107</sup> Die Mühe, den Wortlaut dieser Schriftstücke mitzuteilen, hätten sich die Bittsteller ersparen können, wenn Tutilius Pudens und Verridius Bassus zu verschiedenen Zeiten Prokuratoren des *tractus Karthaginiensis* gewesen wären.<sup>108</sup> Als einer der Amtsnachfolger des Tutilius Pudens hätte Verridius Bassus nur im Archiv seiner Behörde nachzusehen brauchen.

Während die Forschung auf Irrwege geriet, als sie den *sermo procuratorum* in die Reihe der Schriftstücke einordnete, kam sie mit seinem Inhalt besser zurecht. Seinen Wortlaut zurückzugewinnen wurde ihr erleichtert, weil sie die Inschrift von Ain Wassel zu Hilfe nehmen konnte. Dank dieses Glücksfalls ließ er sich nahezu vollständig wiederherstellen.

Von welchen Teilen unter welchem Vorbehalt Besitz ergriffen werden durfte, entschied seine Verfasser wie folgt: *. . potestas fit omnibus e[tia]m eas partes occupandi, quae in centuris elocatis saltus Blandiani e[t] Udensis <et> in illis partibus sunt, quae ex saltu Lamiano et Domitiano iunctae Thusdritano sunt, nec a conductoribus exercentur.*<sup>109</sup> Bei dieser Zeichensetzung antworteten sie auf die Anfrage der Kolonen sachlich unmißverständlich und rechtlich unangreifbar. Ohne den Vorbehalt *nec a conductoribus exercentur* überließen sie ihnen weder Teile, die in den verpachteten Zenturien des *saltus Blandianus* und *Udensis* lagen, noch Teile, die vom *saltus Lamianus* und *Domitianus* dem *saltus Thusdritanus* oder – nach der provinzialen Schreibweise – *Tuzritanus* zugeschlagen wurden.<sup>110</sup> Ihre Erlaubnis, solches Gelände in Besitz zu nehmen, war in beiden Fällen an die

<sup>106</sup> So schon SCHULTEN, Klio 7, 1907, 208 f., und MISPOULET, NRD 31, 1907, 46 f., gegen CARCOPINO, MEFR 26, 1906, 437. Daraufhin vorsichtiger: CARCOPINO, Klio 8, 1908, 173.

<sup>107</sup> Zu dieser Möglichkeit SAUMAGNE, Tablettes Albertini, 106.

<sup>108</sup> So jedoch ROSTOWZEW, Studien, 333 ff. 336.

<sup>109</sup> Dieses Bild des inschriftlichen Befunds hergestellt aus CIL VIII 25943, col. II 8–11, und CIL VIII 26416, col. II 1–7. Die Entscheidung, in CIL VIII 25943, col. II 11 *et vor in illis* einzufügen, nach CAGNAT, Revue des publications épigraphiques relatives à l'antiquité classique, RA, 3<sup>e</sup> sér., 1892, 149, SCHULTEN, Die lex Hadriana de rudibus agris, Hermes 29, 1894, 208, und CARCOPINO, MEFR 26, 1906, 369. 379.

<sup>110</sup> Zu der Erscheinung, daß auf nordafrikanischen Inschriften z an die Stelle des Dentals D tritt, s. KNEISSL, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser, Hypomnemata 23, Göttingen 1969, 138 ff.

Vorbedingung geknüpft, daß es nicht von Pachtunternehmern bewirtschaftet wurde.

Die kaiserliche Verwaltung hätte die Rechte der Konduktoren grob verletzt, wenn sie Teile der *centuriae elocatae* des *saltus Blandianus* und *Udensis* an Kolonen vergeben hätte, ohne daß diese entscheidende Voraussetzung erfüllt war. Sie hütete sich aus gutem Grund, die Auflage *nec a conductoribus exercentur* auf die zweite Gruppe zu beschränken.<sup>111</sup> Wie fern es den Prokuratoren lag, so widersinnig zu handeln, bestätigt vollends der mittlere Abschnitt ihres *sermo*. Sein Inhalt untermauert, daß sie die zwei Gruppen allein nach der Lage des Brachlandes schieden. Sonst hätten sie die beiden Fälle nicht wie folgt getrennt:<sup>112</sup>

A) NEC EX BLANDIANO ET VDENSI SAL{SAL}TV MAIORES <p>ARTES <f>RVC[*tuum captorum quisquam debebit dare cond*]V[*ctorib*]VŞ Q[*ua*]M M[*ancianas, sed qu*]I EA<sup>113</sup> LQCA NEGLECTA A CO[*nduct*]ORIBVS OCCVPAVERIT, QVA[*e dari so*]LENT, TERTIAS PARTES FRVCTVV[*m da*]BIT.

B) DE EIS – oder HIS – QVOQVE REGIONIBVS, QV[*ae*] EX LAMIANO ET DOMITIANO [saltu] IVNCTAE THVSDRITANO SVNT, [tantundem] DABIT.

Die Lücken in ihren Ausführungen zum Fall A) wurden bisher anders überbrückt. SCHULTEN dachte an *fruc[tuum q]ua[m coloni] ob s[u]mm[am] Caes. clementiam is qui lo]ca neglecta a co[nductoribus] occupaverit, (sed) qua[e hi dare sole]nt, tertias partes fructuu[m] dabit*,<sup>114</sup> CARCOPINO an *fruc[tuum ex hac lege praestabuntur q]ua[m aliunde] o[b lege]m M[ancianam; set si quis lo]ca neglecta a co[nductoribus] occupaverit, qua[e dari sole]nt, tertias partes fructuu[m] dabit*,<sup>115</sup> SAUMAGNE an *fruc[tuum exigantur q]ua[m exigi ob lege]m M[ancianam licet. Is qui ea lo]ca neglecta a conductoribus occupaverit, qua[e sole]nt tertias partes fructuu[m] dabit*.<sup>116</sup> Ihren Vorschlägen haften indessen zu große Mängel an. OB S[u]MM[am] scheidet aus, weil zwischen MM und den davor sichtbaren Schriftspuren mehr als ein Buchstabe fehlt, o[b lege]m M[ancianam], weil es den noch erkennbaren Buchstabenresten zuwiderläuft und eine ungewöhnliche Ausdrucksweise unterstellt.<sup>117</sup> Außerdem reicht der Abstand zwischen MM und CA höchstens für 17 oder 18, keinesfalls aber für 22 oder gar 23 Buchstaben aus.

<sup>111</sup> Anders indessen GSELL, MEFR 15, 1895, 333 Anm. 2, HIRSCHFELD, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian<sup>2</sup>, Berlin 1905, 130 Anm. 2, VULIĆ, Zur Inschrift von Ain-Wassel, WS 27, 1905, 140, sowie CARCOPINO, MEFR 26, 1906, 450 f., und: Klio 8, 1908, 177 f.

<sup>112</sup> Das folgende Bild des inschriftlichen Befunds hergestellt aus CIL VIII 25 943, col. III 1–9, und CIL VIII 26 416, col. II 13–III 7.

<sup>113</sup> Die Lesung *qu]i EA* nach MERLIN, Deux remarques épigraphiques relatives à l'inscription d'Ain-Ouassel, Klio 9, 1909, 378.

<sup>114</sup> Klio 7, 1907, 190 ff.

<sup>115</sup> MEFR 26, 1906, 369 f.; ferner Klio 8, 1908, 160.

<sup>116</sup> Tablettes Albertini, 105.

<sup>117</sup> Zwei Bedenken, deren Berechtigung sich CARCOPINO, Klio 8, 1908, 160, nicht verhehlte.

Anders sieht es aus, wenn *nec ex Blandiano et Udensi sal{sal}tu maiores <p>artes <f>ruc{tuum}* mit [*captorum quisquam debeat dare cond]u[ctorib]u[s] q[ua]m M[ancianas]*] fortgesetzt wird. Diese Ergänzung verbindet sich nicht nur mit der ersten Hälfte des Satzes zu einem sinnvollen Ganzen, sondern richtet sich auch nach der durchschnittlichen Buchstabenzahl pro Zeile. Zur Wortstellung vergleiche man den Schlußsatz des *sermo*, CIL VIII 26416, col. III 14 ff.: *Quas partes aridas fruct[u]um quisque debeat dare, eas pr[o]ximo quinquennio ei dabit* usf.

Während die Prokuratoren zum Fall A) noch einmal klarstellen, daß vom *saltus Blandianus* und *Udensis* nur das von Pachtunternehmern vernachlässigte Gelände in Besitz genommen werden durfte, wiederholen sie diesen Vorbehalt in ihrem Bescheid zum Fall B) nicht. Dennoch ist nicht daran zu rütteln, daß sie sich in beiden Fällen ausschließlich mit von jeher brachliegenden oder seit mindestens zehn Jahren nicht mehr bestellten Flächen befaßten. Sonst hätten sie sich nicht auf die *lex Hadriana de rudibus agris et iis qui per X annos continuos inculti sunt* berufen.<sup>118</sup> Ihre Auskunft über die Gesetzeslage ist eindeutig. Von der *lex Hadriana* leiteten sie nur her, daß den Kolonen, die sich des Brachlandes annahmen, das *ius possidendi ac fruendi (h)eredique suo relinquendi* zustand. Als Richtschnur, nach der sie die Höhe der Abgaben festlegten, diente ihnen nach wie vor die *lex Maniana*.

Wenn sich ihr *sermo* auch nicht in Auszügen aus der *lex Hadriana* erschöpfte, so stimmte sein Inhalt doch völlig mit den Zielen der kaiserlichen Bodenpolitik überein. Hadrian mußte Anreize schaffen, um zu verhindern, daß selbst schon Teile der verpachteten Zenturien vernachlässigt wurden. Keinen anderen Zweck verfolgte die Bestimmung: *Quas partes aridas fruct[u]um quisque debeat dare, eas pr[o]ximo quinquennio ei dabit, in cuius conductione agr(um) occupaverit, post it tempus rationi . . .*<sup>119</sup> Auf fünf Jahre an den Gewinnen der *possessores* beteiligt wurden die Konduktoren offenkundig deshalb, weil ihre Pachtverträge mit den Prokuratoren nach dem republikanischen Vorbild des *lustrum*<sup>120</sup> nicht länger liefen.<sup>121</sup> Nahmen Kolonen Pachtland, das seit mindestens zwei Pachtperioden brachgelegen hatte, erst zwei oder drei Jahre später in Besitz, brauchten sie wohl nur für die restlichen Jahre ein Drittel ihrer Erträge an den Konduktor abzuführen. Damit war er hinreichend davor geschützt, daß ihm seine vertraglichen Rechte nachträglich beschnitten wurden. Mehr durfte ihm nicht zugestanden werden,

<sup>118</sup> CIL VIII 26 416, col. II 7–13.

<sup>119</sup> CIL VIII 26 416, col. III 14–18.

<sup>120</sup> Hrs, Die Domänen der römischen Kaiserzeit, Leipzig 1896, 8.

<sup>121</sup> Verfehlt SCHULTEN, Hermes 29, 1894, 222: «Da aber bei 5 Pachtjahren die Occupation z. B. im 3. Pachtjahr beginnen kann, so setzt ein folgendes Quinquennium eine längere als fünfjährige Pachtperiode voraus.» Selbst wenn die kaiserlichen *saltus* auf mehr als fünf Jahre verpachtet worden wären, hätte es dennoch vorkommen können, daß ein Kolone von dem brachliegenden Pachtland erst zwei, drei oder vier Jahre vor Ablauf des Vertrags Besitz ergriff.

wenn die *lex Hadriana* ihren Zweck erfüllen sollte. Auf keinen Fall sollte er noch belohnt werden, wenn er das ungünstigere Gelände vernachlässigte. Deshalb durfte er daraus nur bis zum Ende des laufenden Pachtvertrags Gewinn ziehen, falls er es Dritten überließ. Nach dem Grundsatz, daß die Pachtverträge nach fünf Jahren wieder neu ausgehandelt werden mußten,<sup>122</sup> war es ihm verwehrt, seinen alten Abschluß ohne weiteres zu verlängern. Seine Ansprüche an die *possessores* erloschen in jedem Fall, sobald die fünf Jahre verstrichen waren, und gingen auch nicht von selbst auf den Nachfolger über.<sup>123</sup> Wie die Behörde von Urso städtische Liegenschaften nur auf fünf Jahre verpachten durfte,<sup>124</sup> so mußte auch die kaiserliche Verwaltung in Nordafrika die Fünfjahresfrist streng einhalten. Wollte ein Pachtunternehmer weitere fünf Jahre an den Erträgen der *possessores* beteiligt sein, mußte er mit dem zuständigen Prokurator neu darüber verhandeln. Unterbreitete er ihm aber kein zufriedenstellendes oder überhaupt kein Angebot, floß das Drittel der Einkünfte unmittelbar der kaiserlichen Verwaltung zu, bis sich ein anderer Pachtunternehmer fand.

Sinn und Zweck der Bestimmung erschließen sich so weitaus einfacher, als es CARCOPINO mit seiner gesuchten Erklärung darstellt.<sup>125</sup> Weder umgreift das Wort *ratio* die Reihe der nachfolgenden Pachtunternehmer, noch erlaubt der Sprachgebrauch, seinen Inhalt mit ‚Domänenverwaltung‘ wiederzugeben. An dem Grundsatz, daß die andere Seite zum Zug kam, sobald die Frist abgelaufen war, wurde nicht gerüttelt. Sowenig das *ius colendi* auf einen anderen Kolonen überging, wenn ein Kolone zwei Jahre lang einen Bestand vernachlässigt hatte, sowenig übertragen sich die Ansprüche an die *possessores* unmittelbar von einem Konduktor auf den nächsten.

Für sich allein den Fiskus bezeichnen kann *ratio* allerdings auch nicht.<sup>126</sup> Seitdem DESSAU sich dafür entschieden hatte, daß die Inschrift von Ain Wassel mit *ratiōni* geendet habe, schlossen sich zwar die meisten seiner Meinung an. Bislang vermochte jedoch niemand einen unantastbaren Beleg vorzuweisen, der die ungewöhnliche Verwendungsweise deckte.<sup>127</sup> Vielmehr stehen mit *ratio fisci* und

<sup>122</sup> Zu weitgehend MOMMSEN, Römisches Staatsrecht<sup>3</sup>, Bd. 2, 1, Leipzig 1887 (Basel-Stuttgart 1963), 451, und: Decret des Commodus für den Saltus Burunitanus, Hermes 15, 1880, 402 Anm. 1 (= Gesammelte Schriften, Bd. 3, Berlin 1907, 167 Anm. 2), nach dessen Meinung sogar die Pachtunternehmer alle fünf Jahre wechseln mußten.

<sup>123</sup> So jedoch VULIĆ, WS 27, 1905, 140, obwohl ihm bewußt war, daß die eindeutige Aussage *ei dabit, in cuius conductione agr(um) occupaverit* dazu weder ermutigt noch gar ermächtigt.

<sup>124</sup> ILS 6087, c. LXXXII.

<sup>125</sup> Zunächst in MEFR 26, 1906, 461 f., und dann noch einmal – als Entgegnung auf SCHULTEN, Klio 7, 1907, 211 f. – in Klio 8, 1908, 174 ff. Mit seiner Deutung einverstanden: ROSTOWZEW, Studien, 350, und BROCKMEYER, Arbeitsorganisation, 222.

<sup>126</sup> Soweit im Recht CARCOPINO, Klio 8, 1908, 174.

<sup>127</sup> Auch nicht HEITLAND, Agricola, Cambridge 1921, 350 Anm. 5: Die Digestenstelle

δεσποτικὸς λόγος zwei schlagende Gegenbelege zur Wahl. Der erste entstammt einem Schreiben des Freigelassenen Cosmus an die Prätorianerpräfekten Bassaeus Rufus und Macrinus Vindex,<sup>128</sup> der zweite einer Beschwerde lydischer Pachtbauern.<sup>129</sup> Wenngleich der griechische Ausdruck dem lateinischen nicht haargenau entspricht, beweisen beide hinlänglich, daß das Wort *ratio* eine Ergänzung braucht, um die Verwaltung des Fiskus bezeichnen zu können. Welcher Wortwahl diese Ergänzung am besten angeglichen wird, ist demgegenüber zweitrangig. Der *sermo procuratorum* kann ebensogut mit *rationi fisci* wie mit *rationi Caesaris* geschlossen haben.

*Die Inschrift von Suk el-Khmis (CIL VIII 10570 = FIRA<sup>2</sup>, Nr. 103)*

Den Fund aus Suk el-Khmis veröffentlichte MOMMSEN im Jahr 1880 bereits so mustergültig, daß in der darauffolgenden Zeit nur wenige Lesungen verbessert werden mußten. Welche Behörden Commodus einschaltete, als er den Pachtbauern des *saltus Burunitanus* seine Entscheidung zugehen ließ, verkannte MOMMSEN jedoch, weil TISSOT ihn auf eine falsche Fährte geführt hatte. TISSOT hatte geglaubt, die Inschrift aus Saepinum<sup>130</sup> könne dabei helfen, den Aufbau der kaiserlichen Domänenverwaltung in Nordafrika zu erhellen.<sup>131</sup> MOMMSEN teilte seine Zuversicht, ohne zu bedenken, daß Italien eine Sonderstellung einnahm. Daß er den Vergleich überdehnte, verleitete ihn dazu, aus dem Briefwechsel des Prokurators Cosmus mit den Prätorianerpräfekten Bassaeus Rufus und Macrinus Vindex voreilige Schlüsse zu ziehen.<sup>132</sup>

Der Forschung blieb zunächst verborgen, daß MOMMSEN einem anfechtbaren Gedanken nachgegangen war,<sup>133</sup> aber schon fünf Jahre später rückte KARLOWA aus zwingenden Gründen von dem verfehlten Ansatz ab. Mit einer Ausnahme klärte er endgültig, welche Stellen der Schriftverkehr zwischen Commodus und Lurius

2, 14, 42, auf die er sich beruft, bestätigt nur, daß *ratio* den Zusatz *fisci* braucht, um die Verwaltung der kaiserlichen Kasse bezeichnen zu können.

<sup>128</sup> CIL IX 2438, 13.

<sup>129</sup> ABBOTT – JOHNSON, *Municipal Administration*, nr. 142, 53.

<sup>130</sup> CIL IX 2438. Dazu aus neuerer Zeit: LAFFI, *L'iscrizione di Sepino* (CIL, IX, 2438) relativa ai contrasti fra le autorità municipali e i conductores delle greggi imperiali con l'intervento dei prefetti del pretorio, SCO 14, 1965, 177–200.

<sup>131</sup> TISSOT, *Lettre à M. E. Desjardins sur la découverte d'un texte épigraphique. Table de Souk el-Khmis*, CRAI, 4<sup>e</sup> sér., 8, 1880, 83.

<sup>132</sup> *Hermes* 15, 1880, 398 ff.

<sup>133</sup> Namentlich ESMEIN, *Les colons du Saltus Burunitanus*, JS 1880, 692 (= *Mélanges d'histoire du droit et de critique*, Paris 1886 [Aalen 1970], 301), und CAGNAT – FERNIQUE, *La table de Souk el-Khmis*, RA, nouv. sér., 41, 1881, 148 ff., die sich aufs engste an MOMMSEN anschlossen.

Lucullus durchlaufen hatte.<sup>134</sup> Geirrt hatte er sich nur darin, daß er Chrysanthus für den *adiutor* des Tussanius Aristo hielt. Wird diese Annahme aufgegeben, stellt sich der Geschäftsgang wie folgt dar:

Das Beschwerdeschreiben hatte Lurius Lucullus im Namen der Kolonen aufgesetzt und dem Kaiser zugehen lassen. Commodus befahl daraufhin Tussanius Aristo, dem Prokurator des *tractus Karthaginiensis*, und Chrysanthus, dem *minor collega* des Tussanius Aristo, für die Einhaltung der *perpetua forma* zu sorgen. Diese Anordnung leiteten sie am 12. September 181 ihrerseits an Andronicus, den zuständigen *procurator saltus* – oder *regionis* – weiter, während C. Iulius Pelops als *magister* der Kolonen die Inschrift anbringen und am 15. Mai 182 weihen ließ.<sup>135</sup>

Ob die Kolonen Lurius Lucullus für ein Jahr zu ihrem *defensor* oder bloß für den Augenblick zu ihrem Wortführer gewählt hatten, steht dahin.<sup>136</sup> Einen geschickteren Anwalt ihrer Belange hätten sie jedenfalls kaum finden können. Um den Kaiser zum Einschreiten zu bewegen, weist er ihn darauf hin, daß die Kolonen auf seinen Gütern geboren und aufgewachsen seien. In der gleichen Absicht, in der er sie als *rustici tui vernulae et alumni saltu<u>m tuorum* der kaiserlichen Fürsorge anempfiehlt,<sup>137</sup> erinnern im dritten Jahrhundert lydische Bauern ihren kaiserlichen Grundherrn an seine Verantwortung.<sup>138</sup> Während sie – ebenso wie die Kolonen aus der Gegend des heutigen Gasr Mezuâr –<sup>139</sup> damit drohen, notfalls die kaiserlichen Ländereien zu verlassen, bedeutet Lurius Lucullus seinem Kaiser, daß die Einkünfte aus der Verpachtung weiter sinken müßten, wenn der Prokurator des *tractus Karthaginiensis* seine Rechtsbeugungen und sein Günstling, der Konduktor Allius Maximus, seine Machenschaften fortsetzen dürften.<sup>140</sup>

Gegen Recht und Anstand – *contra fas* – verstieß der betreffende Prokurator nicht allein, weil er sich der *praevaricatio* schuldig machte. Seine Pflichtverletzungen gipfelten darin, daß er römische Bürger durchprügeln ließ, obwohl bereits die republikanische Provokationsgesetzgebung römischen Beamten untersagt hatte,

<sup>134</sup> Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1, Leipzig 1885, 656 f.

<sup>135</sup> Der Zeitansatz nach MOWAT, *Détermination du consulat qui date la table de Henchir-Dakhla*, RA, nouv. sér., 41, 1881, 285 ff. Zu denselben Ergebnissen gelangte unabhängig von ihm GROSSO, *La lotta politica al tempo di Commodo*, Turin 1964, 136 ff., und: Aurelio Aureliano e il decretum de saltu Burunitano, BIDR 71, 1968, 228 f. Ungenau hingegen selbst noch DEGRASSI, *I fasti consolari dell'impero romano*, Rom 1952, 50, und BROCKMEYER, *Arbeitsorganisation*, 427 Anm. 9, obwohl MOWAT schon längst sicher erschlossen hatte, daß Aurelianus und Cornelianus ihr Suffektkonsulat im Jahr 182 bekleidet haben müssen.

<sup>136</sup> Zu der ersten Möglichkeit s. KOLENDO, *Le colonat en Afrique*, 72.

<sup>137</sup> Col. III 27–30.

<sup>138</sup> ABBOTT-JOHNSON, *Municipal Administration*, nr. 142, 40–53.

<sup>139</sup> CIL VIII 14 428, A 6. Dazu KOLENDO, *Le colonat en Afrique*, 69 f.

<sup>140</sup> Col. II 1–16.

*cives Romani* ohne Gerichtsverfahren zu züchtigen.<sup>141</sup> Diese Strafe hätte er allenfalls über Peregrine verhängen dürfen, deren Trotz gebrochen werden sollte, aber auch nur dann, wenn sie gegen rechtmäßige Entscheidungen oder Maßnahmen aufbegehrten. Das «so schwere und so offenkundige Unrecht», das er ihnen zur Last legte,<sup>142</sup> hatte indessen nur darin bestanden, daß sie sich geweigert hatten, ständig zusätzliche *operae* zu übernehmen. Dieses angeblichen Unrechts bezichtigten sie sich selbst, um ihren Unmut zu bitterer Ironie zuzuspitzen: *Cu[ius nostrae iniuriarum] evidentia, Caes(ar), [inde profec]to potest aestimari, qu[od] . . .*<sup>143</sup> Den Übersetzern entging sie, weil sie *iniuria* als das Unrecht mißdeuteten, das die Kolonen erlitten hatten.<sup>144</sup>

Zu der Arbeitsverweigerung waren die Kolonen selbstverständlich berechtigt, sobald die Anforderungen die verbindliche Richtzahl überstiegen. Deshalb beschwerten sich nicht bloß die römischen Bürger beim Kaiser. Vielmehr pochten alle Bauern des *saltus Burunitanus* darauf, daß sie sich mit vollem Recht gegen die Willkür des einflußreichsten Konduktors, ihres Gegners Allius Maximus, zur Wehr gesetzt hatten. Von Rechts wegen hätten sie nicht mehr als sechs unbezahlte Arbeitstage im Jahr abzuleisten brauchen. Allius Maximus aber setzte die gültige Norm willkürlich herauf, nachdem er sich das stillschweigende Einverständnis der Prokuratoren damit erkaufte, daß er sich ihnen über die Wechsel der Pachtfolge hinweg – [*pe*]r *vices succession(is)* – mit seinem günstigen Pachtungsgebot empfahl.<sup>145</sup> Gegen diese Rechtsbeugung erhob Luriius Lucullus im Namen der Kolonen mit folgender Begründung Einspruch: *Ut kapite legis Hadriane, quod supra scriptum est, ademptum est, ademptum sit ius etiam procob., nedum conductori, adversus colonos ampliandi partes agrarias aut operar(um) praebitionem iugorumve et, ut se habent littere proc(uratorum), quae sunt in ta(b)ulario tuo tractus Karthag(iniensis), non amplius annuas quam binas aratorias, binas sartorias, binas messorias operas debeamus; itq(ue) sine ulla controversia sit, utpote cum in aere inciso (sic!) et ab omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nostr[is]*

<sup>141</sup> Vgl. App. 16, 35–39. Über die republikanische Herkunft des Züchtigungsverbots MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, Bd. 1, 155 f. Zum Stand der Untersuchungen über die Provokationsgesetzgebung seit der *lex Valeria* von 300 vgl. MARTIN, Die Provokation in der klassischen und späten Republik, Hermes 98, 1970, 77 ff.

<sup>142</sup> Col. II 17–19.

<sup>143</sup> Col. II 20–23.

<sup>144</sup> Namentlich VAN NOSTRAND, Imperial Domains, 52, und bei HAYWOOD, in: Economic Survey of Ancient Rome, Bd. 4, 98, LEWIS – REINHOLD, Roman Civilization, Bd. 2, 183, MATHWICH, Geschichte der Alten Welt (Chrestomathie), Bd. 3, Berlin 1957, 321, sowie JOHNSON – COLEMAN-NORTON – BOURNE, Ancient Roman Statutes, Austin 1961, 219.

<sup>145</sup> In diesem Sinne MOMMSEN, Hermes 15, 1880, 402 Anm. 1, während JOHNSON – COLEMAN-NORTON – BOURNE, Ancient Roman Statutes, 219, unter den *vices succession(is)* die Wechsel in der Amtsfolge der Prokuratoren verstehen.

*perpetua in hodiernum forma praestitu[m] tum et proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus, ita conf[ir]matum.*<sup>146</sup>

Obwohl am vollständigen Wortlaut nur wenige Buchstaben fehlen, kam die Forschung mit diesem Abschnitt nicht zurecht. Dabei kann dem Verfasser der Eingabe nicht einmal vorgeworfen werden, daß er sich unbeholfen oder mißverständlich ausgedrückt hätte. Vielmehr setzte er auf das genaueste auseinander, wie die Rechtslage aussah. Die *lex Hadriana* untersagte allen und damit selbst den Prokuratoren, erst recht aber einem Konduktor, den Umfang der Bodenertragsabgaben oder der Hand- bzw. Spanndienste nachträglich zu Lasten der Kolonen auszuweiten.<sup>147</sup> Sie übernahm oder empfahl weder die Normen der *lex Manciana* noch irgendwelche anderen Richtzahlen,<sup>148</sup> sondern verbot nur, die einmal verordneten Pachtbedingungen zum Nachteil der Kolonen zu verändern. Wie viele *operae* die Bauern des *saltus Burunitanus* dem Konduktor zu leisten hatten, hatte seinerzeit der Prokurator des Verwaltungsbezirks Karthago nach dem Muster der *lex Manciana* entschieden.<sup>149</sup> Ihr hatte er entlehnt, daß den Kolonen jährlich nicht mehr als sechs Tagewerke zugemutet werden sollten. Deswegen wurde sie – und nicht etwa die *lex Hadriana*<sup>150</sup> – in der Zeit des Commodus als «bis auf den heutigen Tag fortgeltende Richtschnur», als *perpetua in hodiernum forma*, anerkannt und angeführt, – der lateinische Begriff *forma* entspricht hier genau dem griechischen γνῶµων.<sup>151</sup>

Nach welchem Schlüssel und auf welche Arbeiten die *operae* verteilt werden sollten, regelte die *lex Manciana* nicht. Darüber befanden die Prokuratoren selbstständig nach den örtlichen Gegebenheiten und dem Bedarf. Während die Bewohner des Gutes Villa Magna je zwei Tagewerke für Pflug- und Erntearbeiten und zweimal je eines für Arbeiten jeder Art abzuleisten hatten, mußten sich die Bauern des *saltus Burunitanus* zu je zwei Tagewerken für Pflug-, Jäte- und Ernte-

<sup>146</sup> Col. III 4–18.

<sup>147</sup> Daß mit den *partes agrariae* die Anteile vom Bodenertrag gemeint sind, welche die Kolonen an die Konduktoren abzuführen hatten, stellen ESMEIN, JS 1880, 693, und LÉROLLE, Le colonage partiaire en droit romain & en droit français, Thèse Lyon 1888, 56 mit Anm. 2, gegenüber MOMMSEN, Hermes 15, 1880, 402 ff., klar. Damit entfällt der Schluß, den Pachtzins habe der örtliche Prokurator eingezogen.

<sup>148</sup> Vgl. demgegenüber HEITLAND, Agricola, 352, und PIGANIOL, La politique agraire d'Hadrien, in: Les empereurs d'Espagne, Paris 1965, 136 (= Scripta varia, Bd. 3, Brüssel 1973, 136 f.).

<sup>149</sup> Über seinen Mitarbeiterstab jetzt Näheres bei BARDON, Caesar's Household at Carthage, MusAfr 1, 1972, 18 ff.

<sup>150</sup> So fälschlich FUSTEL DE COULANGES, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris 1885, 38, KARLOWA, Römische Rechtsgeschichte, Bd. 1, 925, PELHAM, The Imperial Domains and the Colonate (1890), in: Essays, Oxford 1911, 286.290, BEAUDOUIN, NRD 21, 1897, 699, ROSTOWZEW, Studien, 332 f., CLAUSING, Roman Colonate, 148, ABBOTT – JOHNSON, Municipal Administration, 438, BROCKMEYER, Arbeitsorganisation, 254.

<sup>151</sup> Zu dieser Entsprechung vgl. RICCOBONO, FIRA<sup>2</sup>, Nr. 99, p. 470.

arbeiten verpflichten. Daß auf dem Gelände von Villa Magna nur die *lex Manciana*, in dem *saltus Burunitanus* aber auch noch die *lex Hadriana* galt, erklärt diesen Unterschied nicht. Wenn die *lex Hadriana* schon nicht die Gesamtzahl der *operae* begrenzte, so schrieb sie erst recht nicht vor, wie sie zu unterteilen waren.<sup>152</sup> Deshalb behauptete Lurius Lucullus nur von der *perpetua in hodiernum forma*, und nicht etwa auch von der *lex Hadriana*, daß der Brief der Prokuratoren sie «in dieser Form bestätigt» habe. Mit *perpetua in hodiernum forma* bezeichnete er die *lex Manciana*; «in dieser Form bestätigt» fand er sie, weil die Prokuratoren ihr nur die Zahl der *operae*, nicht aber den Verteilungsschlüssel entnommen hatten.

Als die Prokuratoren in dem *saltus Burunitanus* einführten, daß die Konduktoren nicht mehr als sechs Tagewerke im Jahr verlangen durften, hatte sich diese Norm in seiner Umgebung bereits eingebürgert. Nach der Auskunft seiner Bewohner wurde sie in Bronze gehauen und von allen ihren Nachbarn im ganzen Umkreis «auf Grund der bis auf den heutigen Tag fortgeltenden Richtschnur», der *perpetua in hodiernum forma*, erfüllt. Diesen Sinn gewinnen die Worte *in aere inciso et ab omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nostr[is] perpetua in hodiernum forma praestitu tum*, wenn *in aere inciso* wie *in aere incisum* übersetzt und *praestitu tum* zu *praestitu[m] tum* ergänzt wird.

Wie hier *in aere inciso* für *in aere incisum* steht, so in der Inschrift von Ain Wasel *in ara proposita* für *in ara propositum*.<sup>153</sup> Mit MOMMSEN *proposita* zu verteidigen oder mit MISPOULET, SCHULTEN und SAUMAGNE *propositae* zu schreiben<sup>154</sup> geht schon deshalb fehl, weil der Begleitbrief der beiden kaiserlichen Verwaltungsbeamten [E]arinus und Doryphorus *exemplum proponere* als gängige Wendung ausweist.<sup>155</sup>

Von *praestitu[m] tum* hängt *ab omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nostr[is]* ab; *undique versum* war längst zu einem adverbialen Ausdruck erstarrt, ohne daß *versum* noch als Partizip empfunden wurde.<sup>156</sup> Mit *pr[ae]sti[t]utum* verfehlten CAGNAT – FERNIQUE ebenso den richtigen Weg wie SCHMIDT mit *prae[ce]ptu[m] tum*.<sup>157</sup> Die jüngere Lesung scheidet an dem eindeutigen Befund, daß

<sup>152</sup> Anders SCHULTEN, Die römischen Grundherrschaften, Weimar 1896, 98, aber ohne jede Begründung.

<sup>153</sup> CIL VIII 26 416, col. I 7–8.

<sup>154</sup> MOMMSEN, in: BRUNS, Fontes<sup>6</sup>, 383 Anm. 1. MISPOULET, Inscription relative aux saltus impériaux, trouvée à Ain Ouassel, Collections du Musée Alaoui, Paris 1892, 140, und: L'inscription d'Ain-Ouassel, NRD 16, 1892, 119. Desgleichen SCHULTEN, Hermes 29, 1894, 210 f., und: Die römischen Grundherrschaften, 111, sowie SAUMAGNE, RT 1922, 70, und: Tablettes Albertini, 100 Anm. 1.

<sup>155</sup> Dies zu SCHULTEN, Hermes 29, 1894, 211, nach dessen vorgefaßter Meinung *propone* nur von der Verordnung selbst, nicht aber von der Abschrift einer *lex* gesagt werden kann.

<sup>156</sup> Die einschlägigen Belege bei NEUE – WAGENER, Formenlehre der Lateinischen Sprache<sup>3</sup>, Bd. 2, Berlin 1892, 673.

<sup>157</sup> CAGNAT – FERNIQUE, RA, nouv. sér., 41, 1881, 97, während BORMANN – bei MOMM-

auf dem Stein PRÆSTIV TVM zu erkennen ist. Die ältere führt auf den abwegigen Gedanken, die Norm sei von den Nachbarn «vorherbestimmt» worden. Wenn überhaupt, wäre die jüngere nur um den Preis zu retten gewesen, daß *ab* vor *omnib(us)* gestrichen würde.<sup>158</sup> Die ältere ist nicht einmal um diesen Preis zu halten. Sie zwänge so oder so dazu, *utpote* mit *cum* zu koppeln, obwohl das unentbehrliche Prädikat im Konjunktiv ausbleibt. Mit einem Partizip begnügt sich nur *utpote* allein, niemals aber, wenn es sich mit *cum* verbindet. Deshalb braucht dieses *cum* ein ihm entsprechendes *tum*. Mit *praestitu[m] tum* wird es ihm gegeben und zugleich eine sinnvolle Aussage erzielt, ohne daß *ab* getilgt werden müßte. Vor *perpetua in hodiernum forma* noch *viso* oder *lecto legis capite ita sit* einzuschieben erweist sich damit als überflüssig. Auf diesen Gedanken konnte MOMMSEN nur verfallen, weil er *cum* zu *utpote* hinübergezogen hatte.<sup>159</sup> Vor seinem Schritt warnt von vornherein, daß *sit* äußerst merkwürdig gestellt wäre.

Zum Schluß – col. III 24–27 – bekräftigen die Kolonen ihre Rechtsauffassung: *sacro rescripto tuo n(on) amplius praestare nos quam ex lege Hadriana et ex litteras (sic!) procuratorum tuor(um) debemus, id est ter binas operas, praecipere digneris* usf. Obwohl sie hier Hadrians Gesetz dem Brief der Prokuratoren an die Seite gestellt haben, widerlegt ihre Bitte nur scheinbar, daß die *lex Hadriana* weder die Höhe der *partes agrariae* noch die Zahl der *operae* begrenzte. Daß sie nicht mehr als sechs Tagewerke im Jahr ableisten mußten, leiteten sie aus der *lex Hadriana* nur mittelbar ab. Die Zahl selbst entnahmen sie dem Brief der Prokuratoren. An das Gesetz erinnerten sie nur, weil es untersagte, die einmal gesetzten Normen nachträglich zu erhöhen. Die Beweisführung zu der Formel *ex lege Hadriana et ex litteris procuratorum* zusammenzuziehen verkürzte zwar, verfälschte aber nicht geradezu. Das Verbot, dem Hadrian Gesetzeskraft verliehen hatte, konnte sie mit Fug und Recht darin bestärken, um so nachdrücklicher auf die *litterae procuratorum* zu pochen.

Sofern die Rechtslage damit richtig wiedergegeben ist, wurden die Richtsätze der *lex Manciana* in der Gegend von Suk el-Khmis unter den gleichen Vorbedingungen eingeführt wie in der Gegend von Ain el-Djemala. Hier wie dort konnten die Bewohner darauf verweisen, daß ihre Nachbarn brachliegendes Land nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nutzen durften. Beidemal erlaubten die Prokuratoren des *tractus* daraufhin auch ihnen, von dem gleichen Recht Gebrauch zu machen.

Die kaiserliche Verwaltung gab entsprechenden Anträgen aus gutem Grund

SEN, Hermes 15, 1880, 388 – *praes[cript]u[m] tum* zu erkennen geglaubt hatte; SCHMIDT, in: CIL VIII 14464.

<sup>158</sup> So folgerichtig GUMMERUS, Övers Fins Vetensk Soc Förh, Bd. 50, 3, 1906-07, 3, ohne daß sein Vorschlag aufgegriffen worden wäre.

<sup>159</sup> Der eine Vorschlag in Hermes 15, 1880, 479, der andere erstmals in BRUNS, Fontes<sup>5</sup>, 229.

statt. Die Zahl der *operae* über die Grenze hinaus auszudehnen, welche die *lex Manciana* zog, nutzte den Konduktoren, nicht dem Kaiser. Schon deshalb durfte er nicht durchgehen lassen, daß ein Pachtunternehmer den Bauern des *saltus Bunitanus* zusätzliche unbezahlte Dienstleistungen zumutete. Wie es scheint, wollte Allius Maximus auf diesem Weg eigene Arbeitskräfte einsparen, die er selbst hätte entlohnen müssen. Davon waren die Einkünfte des Kaisers in der Tat ebenso betroffen wie die Erträge der Kolonen. Denn je häufiger ein Pachtunternehmer ihre Arbeitskraft in Anspruch nahm, desto seltener konnten sie sich um die ungenutzten Flächen kümmern.<sup>160</sup> Hätte der Kaiser den Rechtsverstößen tatenlos zugehört, hätte er das wichtigste Anliegen der *lex Hadriana de rudibus agris* preisgegeben. Deswegen waren seine Belange so eng mit denen der Kolonen verknüpft.<sup>161</sup>

Wie der Konduktor seinerseits mit dem zuständigen Prokurator abrechnete und welche Aufgaben ihm zufielen, kann nur erschlossen werden. Daß die örtlichen Prokuratoren selbst die Pachtabgaben einzogen, widerlegt die Inschrift von Henschir Mettich eindeutig.<sup>162</sup> Aber haftete der Konduktor vielleicht nur für den ordnungsgemäßen Eingang der Lieferungen? Wurde seine Verwaltungsarbeit damit vergütet, daß er einen Teil des Pachtlandes selbst bewirtschaftete und dafür kostenlose Dienstleistungen der Kolonen in Anspruch nehmen durfte?

Davon war ROSTOWZEW nicht zuletzt deshalb überzeugt, weil ihm das hellenistische Erhebungsverfahren in Kleinasien als Seitenstück vorschwebte.<sup>163</sup> Doch fragt sich, ob es tatsächlich mittelbar oder unmittelbar Pate stand. Die Zahl der *operae* legten die Prokuratoren des *tractus*, nicht der Konduktor fest. Ob er den größten Teil seiner Pachtung selbst bewirtschaftete oder an Kolonen weiterverpachtete, konnte ihnen gleichgültig sein. Solche Fragen der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu entscheiden werden die Abschlüsse seinem Ermessen überlassen haben. Für seine Aufwendungen muß er anders entschädigt worden sein, das Pachtrecht muß er ersteigert haben. Sonst hätte Allius Maximus die Prokuratoren nur mit seinen verschwenderischen *largitiones*, nicht aber mit seinem Pachtungsgebot, der *condicio*

<sup>160</sup> Zu diesem Zusammenhang s. besonders KOLENDO, REA 65, 1963, 83 ff., und: Le colonat en Afrique, 59 f.

<sup>161</sup> Zu dem Gegensatz zwischen den Absichten der kaiserlichen Verwaltung und dem Bestreben der Konduktoren zuletzt KOLENDO, Le colonat en Afrique, 35 f. 70 f. 73.

<sup>162</sup> Soviel zu MOMMSEN, Hermes 15, 1880, 402 ff., dessen Trugschluß darauf zurückgeht, daß er *partes agrariae* fälschlich mit «Ackerfrohn» übersetzte. Verfehlt auch CAGNAT – FERNIQUE, RA, nouv. sér., 41, 1881, 147 f., deren Darlegungen daran anknüpfen.

<sup>163</sup> So ROSTOWZEW, Geschichte der Staatspacht in der römischen Kaiserzeit bis Diokletian, Leipzig 1902, 114 f. Diese Auffassung schon vorbereitet durch seinen Artikel «Conductor», in: DE RUGGIERO, Dizionario epigrafico di antichità romane, Bd. 2, 1, Rom 1900 (1961), 589 f., aber noch nicht so weit entwickelt. Trotz ihrer Schwächen neuerdings wiederaufgegriffen von: BROCKMEYER, Arbeitsorganisation, 208, und HELD, Klio 53, 1971, 273.

*conductionis*, beeindrucken können.<sup>164</sup> Danach zu urteilen, gestaltete sich das Geschäft eher so: Für die Pacht entrichtete er den Schätzpreis, zu dessen Zahlung ihn sein Ertragsvoranschlag verpflichtete. Damit erwarb er sich das Recht, die *partes agrariae* einzutreiben.<sup>165</sup> Den Zuschlag erhielt er, weil er jeweils mit dem höchsten Gebot aufwartete. Damit sein Geschäft dennoch Gewinn abwarf, verschärfte er willkürlich die Arbeitsbedingungen der Kolonen.

<sup>164</sup> Von ROSTOWZEW offenbar deshalb übersehen, weil er den Ausdruck *condicio conductionis* mißverstand (in seiner *Social and Economic History of the Roman Empire*<sup>2</sup>, Bd. 1, Oxford 1957, 398, übersetzte er ihn aus unerfindlichen Gründen mit «the conditions of his position»).

<sup>165</sup> Vgl. SCHULTEN, Das römische Afrika, 43 mit Anm. 92, sowie CARCOPINO, *Fermier général ou sociétés publicaines?*, REA 24, 1922, 14.

### Text und Übersetzung der vier Inschriften

#### A. Die Inschrift von Henchir Mettich

##### 1. Text (Taf. 8–11)

##### I

[P r o s a l] u t t e

[A]ug(usti) n(ostri) im[p(eratoris)] Caes(aris) Traiani prin[c(ipis)]  
– totiusqu[e] domus divin<a>e –

[op]timi Germanici Pa[r]thici. Data a Licinio

- 5 [Ma]ximo et Feliciorum Aug(usti) lib(erto) proc(uratoribus) ad exemplum legis Man[c]ian<a>e. Qui eorum [i]ntra fund(um) Villae Mag-n<a>e Varian<a>e id est Mappalia Siga (habitabant), eis eos agros, qui sub-  
c]e]siva sunt, excolere permittitur lege Manciana  
10 vvv ita, ut e(o)s qui excoluerit usum proprium habe-  
at. Ex fructibus, qui eo loco nati erunt, dominis au[t]  
conductoribus vilicisve eius f(undi) partes e lege Man-  
ciana pr<a>estare debebunt hac cond<i>cione coloni:  
fructus cuiusque cultur<a>e, quos ad area(m) deportare  
et terere debebunt, summas r[ed]d[ant] arbitratu  
15 [s]uo conductoribus vilicis[ve ei]us f(undi); et si conduct[o-  
r]i<ibu>s vilicisve eius f(undi) in assem p[ar]tes col<on>icas (se) datur-  
<o>s renuntiaverint, tabell[is] intra dies tr[es] cavea-  
nt eius fructus partes, qu[as] in assem dar]e debent  
conductor<ibu>s vilicisve eius [f(undi): ita col]oni colonic-  
20 as partes pr<a>estare debeant. Qu[i] in f(undo) Villae Mag-

- nae sive Mappalia⟨e⟩ Siga⟨e⟩ villas [habe]nt habebunt dominicas, ⟨dominis⟩ eius f(undi) aut conductoribus vilicisv[e] eorum in assem partes fructu⟨u⟩m et vinea⟨ru⟩m ex consuetudine Mancian⟨a⟩, cu[i]usque generis habet, pr⟨a⟩estare debebunt: tritici ex a-  
 25 [r]ea {m} partem tertiam, hordei ex area {m} [pa]rtem tertiam, fab⟨a⟩e ex area {m} partem qu-  
 [ar]tam, vin⟨i⟩ de lac⟨u⟩ partem tertiam, ol[e-  
 i co]acti partem tertiam, mellis in alve-  
 30 [is] mellari⟨i⟩s sextarios singulos. Qui supra

*In basi:*

[H]⟨a⟩ec lex scripta a Lur⟨i⟩o Victore Odilonis magistro et Flavio Gem-  
 inio defensore ⟨et⟩ Felice Annobalis Birzilis.

## II

- quinque alveos  
 habebit, in tempore qu[o vin]-  
 demia mellaria fue[rit, aut]  
 dominis aut conducto[ribus vili]-  
 5 cisve eius f(undi) qui⟨ntam⟩ in assem [partem]  
 d(are) d(ebebit). Si quis alveos, examina, apes, [vasa]  
 mellaria ex f(undo) Villae Magn⟨a⟩e sive M-  
 appali⟨a⟩e Sig⟨a⟩e in octonarium agru[m]  
 transtulerit, quo fraus aut dominis au[t]  
 10 conductoribus vilicisve ei⟨u⟩s ⟨f(undi)⟩ quam ⟨maxime?⟩ fiat, a[lv]-  
 ei{s}, exam⟨in⟩a, apes, vasa mellaria, mel, qui in[lati]  
 erunt, conductor⟨um⟩ v[ili]corumve in assem e[ius]  
 f(undi) erunt. Ficus arid⟨a⟩e arbor[es eius f(undi)], qu⟨a⟩e extra pom[a]-  
 rio erunt, qua pomarium [ita int]ra villam ips[am]  
 15 sit, ut non amplius iu[geris tot pate]at, col[on]-  
 us arbitrio suo co[actorum fructuu]m con[ducto]-  
 ri vilicisve eius f(undi) par[tem tertiam d(are) d(ebebit)]. Ficeta ve[te]-  
 ra et oliveta, qu⟨a⟩e ante [h(anc) lege]m [sata sunt, e] consuet[u]-  
 dine {m} fructum conductori vilicisve eius ⟨f(undi)⟩ pr⟨a⟩estar[e]  
 20 debeat. Si quod ficetum postea factum erit, eius fic[eti]  
 fruct{uct}um per continuas ficationes quinque  
 arbitrio suo e⟨i⟩, qui se {r} verit, percipere permittitur,

---

I 24: Manciane I 27/28: qu[ar]tam *vel* qu[in]tam I 28: vinu de laco II 12: conduc-  
 toribus II 15: *sex fere litterae desunt inter* iu[geris] et [pate]at II 17: *fortasse* par[tem]  
 tertiam in assem] II 22: eo

post quintam ficationem eadem lege{m}, qua s(upra) s(criptum) est,  
 conductoribus vilicisve eius f(undi) p(raestare) d(ebebit). Vineas serere  
 25 colere loco veterum permittitur ea condicione, u[er]t[ur]  
 ex ea satione proxumis vindemi(i)s quinque fructu[m]  
 earum vinearum is, qui ita <se>verit, suo arbitr(i)o per-  
 cip(i)at itemque post quinta vindemia quam ita sata  
 erit, fructus partes tertias e lege Manciana conduc-  
 30 toribus

## III

v[ilicisv]e eius <f(undi)> in assem dare debe-  
 bu[nt]. O[livetum] serere colere in  
 eo loc[o], qua quis incultum excolu-  
 erit, permittitur ea condici{ci}one u-  
 5 t ex ea satione eius fructus oliveti, q-  
 u(o)d ita satum est, per olivaciones pro-  
 ximas decem arbitrio suo per{mitte-  
 re}<cipi>at, item pos[t] olivaciones <decem> ole[i]  
 coacti partem t[e]rtia[m] c[on]ducto-  
 10 ribus vilicisve ei[us] f(undi) d(are) d(ebebit). [Q]ui inse{r}ve-  
 rit oleastra, post [vindemias qui]nque par-  
 tem tertiam d(are) d(ebebit). Q[ui] agri herbosij in f(undo)  
 Vill(a)e Magn(a)e Var[ian(a)e] sive] Mappaliae  
 Sig(a)e sunt eruntq[ue] ex[tra] agros, qui  
 15 vicias habent, eorum a[gr]orum fruct-  
 u{s} conductoribus vilicisv[e] de[n]t[ur]. Custodes e-  
 xigere debebu[n]t pro pecora<ibus>, q[ui] i[n]tra f(undum) Vill(a)e M-  
 agn(a)e Mappali(a)e Sig(a)[e] pascentur: in pecora sin-  
 gula aera quattu[or] conductoribus vilicisve do-  
 20 minorum eius f(undi) p[re]stare debeb[un]t. Si quis ex f(undo) Vill(a)e  
 Magn(a)e sive Mappali(a)e Sig(a)e fructus stantem pen-  
 dentem maturum in maturum caeciderit exciderit  
 exportaverit deportaverit combus(erit) dese(c)uerit,  
 sequ(enti)s [b]i[n] detrim[en]tu[m] conductoribus vilicisve ei-  
 25 us f(undi)

## IV

a [p[re]stare  
 c]oloni erit; ei, cui det[ri]mentum intulerit, quanti fuerit],

II 27: fuerit II 27/28: percepat III 5: ex ea satione eius *sc. oliveti* III 5/6: quid III 7/8:  
 permittere debeat III 17: pecora III 17/18: Magnee III 19: aera quattu[or] *pro* quattuor  
 asses aeris III 23/24: desequerit

- tantum pr⟨a⟩estare d[e]bebit. Qui in f(undo) Vill⟨a⟩e Magn⟨a⟩e Varia]-  
 n⟨a⟩ve siv⟨e⟩ Mappali⟨a⟩e Sig[⟨a⟩e ficetum olivetum vineas se]-  
 verunt severin[t, eis eam superficiem heredibus],  
 5 qui e legitim[is matrimoniis nati sunt eruntve],  
 testamen[to relinquere permittitur. Si quae sup]-  
 erficies [post] hoc tempus lege Ma[n]ciana pigno]-  
 ri . . . . fiduci⟨a⟩eve data⟨e⟩ sunt dabuntur, [heredibus]  
 . . . . ius fiduciae lege Mancian⟨a⟩ serva[bitur. Qui  
 10 su]perficiem ex inculto excoluit excoluer[it eive qui  
 ibi] aedificium deposuit posuerit eive qui [coluerit, si]  
 desierit perdesierit, eo tempore quo ita ea superfic[ies]  
 coli desit desierit, ea, quo fuit fuerit ius colendi, dumta[xa]-  
 ⟨t⟩ bienn⟨i⟩o proximo ex qua die colere desierit servatu[r]  
 15 servabitur, post biennium conductor⟨ibu⟩s vilicisve eor[um].  
 Ea superficies, qu⟨a⟩e proximo anno {f} culta fuit et coli [desi]-  
 erit, conductor vilicisve eius f(undi) ⟨ei, cuius⟩ ea superficies esse d[icit]-  
 ur, denuntiet superficiem cultam testato negita[visse]  
 denuntiationem. Denuntiatu[r] Mappali]asigalis testa[nd]-  
 20 o, itemque ⟨i⟩nsequentem annum [si negi]tat, ea⟨m⟩ sine que[rel]-  
 a eius {eius f} post bien⟨n⟩ium conductor vilicisve ⟨eius f(undi)⟩ cole[re de]-  
 beto. Ne quis conductor vilicisv[e {eoru}m] in[q]uilinu[m] eius]  
 f(undi) ⟨amplius quam ter binas operas praestare praecipiat⟩: Coloni,  
 qui intra f(undum) Vill⟨a⟩e Magn⟨a⟩[e sive Mapp]ali⟨a⟩e Sig⟨a⟩e ha[bit]-  
 abunt, dominis aut conduct[oribus vilicisve eorum] in assem [q-  
 25 u]o⟨t⟩annis in hominibus [singulis in aratio]nes oper-  
 as n(umero) II et in messem op[er]as n(umero) II et cuiusqu[e] generi[s  
 s]ingulas operas bin[as] p[er]⟨a⟩estare debebun[t. Colon[i]  
 inquilini eius f(undi) [int]ra [pr(idie) kal(endas) primas cuiusque] anni n-  
 omina sua con[duc]tor[ibus vilicisve i]n custo-  
 30 dias singulas, qu[as] in agris pr⟨a⟩estare debent, nomi[nent,  
 ratam seorsu[m] ----- [seor]sum.  
 Stipendiarior[um], qui intra f(undum) Vill⟨a⟩e Magn⟨a⟩e sive M]appa-  
 li⟨a⟩e Sig⟨a⟩e habitabu[nt, nomina sua nominent in custodias, qu]as c-  
 onductoribus vil[icisve eius f(undi) pr⟨a⟩estare debent]. Cust-  
 35 o]d]ias f(undi) servis dom[ini]c[is] -----] est  
 --- sequuntur quinque versus, qui restitui non possunt ---

## 2. Übersetzung

(I 1–6) Für das Wohlergehen unseres Augustus, des Imperator Caesar Traianus, des besten Princeps, des Germanen- und Parthersiegers und seines ganzen erhabenen Hauses! Ausgefertigt von den Prokuratoren Licinius Maximus und Felicior, Freigelassenem des Kaisers, nach dem Muster des Mancianischen Gesetzes.

(I 6–10) Soweit sie innerhalb des Gutes Villa Magna Variana, d. h. Mappalia Siga, wohnen, wird ihnen auf Grund des Mancianischen Gesetzes erlaubt, die Felder zu bebauen, welche «Zwickel» sind, so daß der, welcher sie bebaute, die Eigennutzung hat.

(I 10–20) Von den Erträgen, die auf diesem Boden entstehen, müssen die Kolonen den Grundherren oder den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes ihre Anteile nach dem Mancianischen Gesetz mit der folgenden Auflage abliefern: Bei den Erträgen jeder Feldarbeit, die sie zur Tenne bringen und dreschen müssen, sollen sie nach ihrer Schätzung den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes die Gesamtmengen beziffern. Und wenn sie erklärt haben, sie würden den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes voll und ganz die Kolonenanteile abgeben, sollen sie binnen drei Tagen (?) auf Holztafeln die Anteile dieses Ertrags zusichern, die sie den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes voll und ganz abgeben müssen: Demgemäß sollen die Kolonen die Kolonenanteile abliefern müssen.

(I 20–30) Wer auf dem Gut Villa Magna – oder auch Mappalia Siga – Herrnhöfe hat oder haben wird, muß den Grundherren dieses Gutes oder den Pachtunternehmern bzw. deren Verwaltern nach dem Mancianischen Brauch von den Erträgen der Feldwirtschaft und der Weinstöcke je nach der Anbauart, die er hat, voll und ganz ihre Anteile abliefern: ein Drittel des Weizens von der Tenne, ein Drittel der Gerste von der Tenne, ein Viertel der Bohnen von der Tenne, ein Drittel des Weins von der Kelterwanne, ein Drittel des gewonnenen Olivenöls und je einen Sextar des Honigs in den Bienenhäusern.

(I 30-II 6) Wer mehr als fünf Bienenstöcke besitzt, muß in der Zeit, in der Honigernte ist, entweder den Grundherren oder den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes voll und ganz ein Fünftel abgeben.

(II 6–13) Wenn jemand Bienenstöcke, Schwärme, Bienen oder Honiggefäße von dem Gut Villa Magna – oder auch Mappalia Siga – auf das «Oktonarland» hinüberschafft, um dadurch entweder die Grundherren oder die Pachtunternehmer bzw. die Verwalter dieses Gutes möglichst (?) --- zu betrügen, gehören die Bienenstöcke, die Schwärme, die Bienen, die Honiggefäße und der Honig, die daraufgebracht wurden, voll und ganz den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes.

(II 13–17) Bei Trockenfeigenbäumen dieses Gutes, die außerhalb des Obstgartens stehen, wo der Obstgarten unter der Bedingung innerhalb des Bauernhofes

selbst liegt, daß er nicht mehr als *soundsoviel* Morgen umfaßt, muß der Kolone nach seiner Schätzung dem Pachtunternehmer bzw. den Verwaltern dieses Gutes von den geernteten Erträgen den dritten Teil abgeben.

(II 17–20) Bei alten Feigenbaumbeständen und bei Olivenbaumbeständen, die vor diesem Gesetz gepflanzt wurden, soll er dem Pachtunternehmer bzw. den Verwaltern dieses Gutes dem Brauch nach Ertrag abliefern müssen.

(II 20–24) Wenn ein Feigenbaumbestand danach geschaffen wird, wird dem, welcher ihn gepflanzt hat, erlaubt, sich den Ertrag dieses Feigenbaumbestands über fünf aufeinanderfolgende Feigenernten hinweg nach seinem Belieben zu nehmen; nach der fünften Feigenernte aber muß er den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes nach demselben Gesetz abliefern, nach welchem es oben geschrieben steht.

(II 24–III 2) Weinstöcke anstelle der alten zu pflanzen oder zu bestellen wird zu der Bedingung erlaubt, daß sich während der nächsten fünf Weinernten seit dieser Anpflanzung der, welcher so gepflanzt hat, den Ertrag dieser Weinstöcke nach seinem Belieben nimmt; und sie müssen desgleichen nach der fünften Weinernte, seitdem die Pflanzung so angelegt wurde, den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes nach dem Mancianischen Gesetz ein Drittel des Ertrags voll und ganz abgeben.

(III 2–10) Einen Olivenbaumbestand auf dem Boden zu pflanzen oder zu bestellen, wo jemand (damit) unbestelltes Gelände bebaut, wird zu der Bedingung erlaubt, daß er sich die Erträge des Olivenbaumbestands, welcher so gepflanzt wurde, während der nächsten zehn Olivenernten seit dieser Anpflanzung dieses Bestands nach seinem Belieben nimmt; nach zehn Olivenernten muß er den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes desgleichen ein Drittel des gewonnenen Olivenöls abgeben.

(III 10–12) Wer wilde Ölbäume propft, muß nach fünf Ernten ein Drittel abgeben.

(III 12–16) Was die Grünfutterfelder angeht, die sich auf dem Gut Villa Magna Variana – oder auch Mappalia Siga – befinden oder befinden werden, so sollen mit Ausnahme der Felder, die Wicken haben, den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern Erträge dieser Felder abgegeben werden.

(III 16–20) Die Aufseher müssen (das Triftgeld) für das Vieh eintreiben, das innerhalb des Gutes Villa Magna bzw. Mappalia Siga weidet: Für jedes Stück Vieh müssen sie den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern der Grundherren dieses Gutes vier As abliefern.

(III 20–IV 2) Wenn jemand vom Gut Villa Magna – oder auch Mappalia Siga – eine stehende oder hängende Frucht in reifem oder unreifem Zustand abschlägt, heraushaut, fortschafft, wegschafft, verbrennt oder abtrennt, ist es Sache des Kolonen, den Schaden in den beiden folgenden Jahren den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes zu erstatten; dem, welchem er den Schaden beibrachte, muß er ihn in voller Höhe erstatten.

(IV 2–9) Denen, welche auf dem Gut Villa Magna Variana – oder auch Mappalia Siga – einen Feigenbaumbestand, einen Olivenbaumbestand oder Weinstöcke pflanzten oder pflanzen, wird erlaubt, diesen Bestand den Erben, die aus rechtmäßigen Ehen hervorgingen bzw. -gehen, durch Testament zu hinterlassen. Wenn irgendwelche Bestände nach diesem Zeitpunkt auf Grund des Mancianischen Gesetzes zum Pfand . . . bzw. als Sicherheit gegeben wurden oder gegeben werden, wird den Erben . . . das Recht der Sicherungsübereignung auf Grund des Mancianischen Gesetzes belassen.

(IV 9–15) Wer auf unbestelltem Boden einen Bestand anbaute oder anbaut oder wer dort ein Gebäude von Grund auf errichtete oder errichtet oder wer ihn bestellt, (für den gilt): Wenn er aufhört oder völlig aufhört, wird ihm in dem Augenblick, in dem so die Bestellung dieses Bestandes aufhörte oder aufhört, lediglich während der nächsten zwei Jahre von dem Tag an, an dem er mit der Bestellung aufhört, der Bestand, auf den sich das Recht der Bestellung erstreckte oder erstreckt, belassen oder belassen werden, nach Ablauf der zwei Jahre aber den Pachtunternehmern bzw. deren Verwaltern.

(IV 16–22) Wurde der Bestand im letzten Jahr noch bestellt und hört seine Bestellung auf, soll der Pachtunternehmer bzw. der Verwalter dieses Gutes dem, der als Besitzer dieses Bestandes gilt, die Anzeige zugehen lassen, er habe einen bestellten Bestand bezeugtermaßen verleugnet. Erstattet wird sie unter Beiziehung von Zeugen aus Mappalia Siga, und wenn er ihn über das darauffolgende Jahr hin ebenso verleugnet, sollen ihn nach Ablauf der zwei Jahre der Pachtunternehmer bzw. der Verwalter dieses Gutes bestellen müssen, ohne daß der Besitzer dagegen Beschwerde einlegen kann.

(IV 22–27) Damit nicht ein Pachtunternehmer bzw. ein Verwalter einem Bewohner dieses Gutes vorschreibt, mehr als dreimal je zwei Tagewerke abzuleisten: Kolonen, die innerhalb des Gutes Villa Magna – oder auch Mappalia Siga – wohnen, müssen, jeder einzelne für sich, den Grundherren oder den Pachtunternehmern bzw. deren Verwaltern jährlich je zwei Tagewerke für Pflugarbeiten, je zwei Tagewerke für die Ernte und zweimal je ein Tagewerk jeder Art voll und ganz ableisten.

(IV 27–31) Die dieses Gut bewohnenden Kolonen sollen bis zum Vortag des Ersten eines jeden Jahres den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern ihre Namen für je eine Aufsicht nennen, die sie auf den Feldern ableisten müssen, gesondert berechnet --- und --- gesondert ---.

(IV 32–34) Von den Stipendiariern sollen die, welche auf dem Gut Villa Magna – oder auch Mappalia Siga – wohnen, ihre Namen für die Aufsichten nennen, die sie den Pachtunternehmern bzw. den Verwaltern dieses Gutes ableisten müssen.

(IV 34–35) Gutsaufsichten den Grundherrensklaven --- ist ---

*Auf dem Sockel der Vorderseite:*

Dieses Gesetz wurde geschrieben von Lurius Victor, Sohn des Odilo, als Vor-

sitzendem (*magister*), Flavius Geminius als Verteidiger (*defensor*) sowie Felix, Sohn des Annobal Birzil.

B. Die Inschrift von Ain el-Djemala (mit kursiv gesetzten Verbesserungen und Ergänzungen aus CIL VIII 26416)

1. Text (Taf. 12 und 13)

## I

..... i[st]uant, rogamus, procurato-  
 [res, per pr]ovidentiam vestram, quam  
 [nomine Ca]esaris praestatis, velitis nobis  
 [et utilitat]i illius consulere, dare no{s}-  
 5 b[is eos agros], qui sunt in paludibus et  
 in silvestribus, instituendos olivetis  
 et vineis lege Manciana, condicione  
 [s]altus Neroniani vicini nobis. Cu[m]  
 ed]eremus hanc petitionem nostr[am,  
 10 fu]ndum suprascriptum N[eronian-  
 um i]ncrementum habit[atorum]  
 --- *desunt complures versus* ---

## II

. . . . .  
 . . . . .  
 iubeas. Sermo *procuratorum* [im]-  
 p(eratoris) <C>aes(aris) Hadriani Aug(usti): Quia Caesar *n(oster) pro*  
*infatigabili cura sua, per quam adsi-*  
*due humanis utili<ta>tibus excubat, om-*  
 5 *nes partes agrorum, quae tam oleis au[t]*  
*vineis quam frumentis aptae sunt, e[x]-*  
*çoli iubet, i<d>circo permissu{m} prov[id-*  
*en]tiae eius potestas fit omnibus e[tia]-*  
*m eas partes occupandi, quae in cent-*  
 10 *uri<i>s elocatis saltus Blandiani e[t] U-*  
*densis <et> in illis partibus sunt, quae ex*  
*saltu Lamiano et Domitiano iunctae*  
*Tuzritano sunt, nec a conductoribus*  
*exercentur*  
 --- *De ceteris, quae desunt, v. CIL VIII 26416, col. II 7 sqq.*---

I 1: *fortasse* [inst]i[st]uant II 7: itcirco II 13: Thusdritano *in* CIL VIII 26416, col. III 6, *sed* cf. CIL VIII 25943, col. III 8.

## III

a *nec ex Blandiano et Udensi*

b *salu maiores partes fruc[tuum]  
captorum quisquam debbit dare  
cond]u[ctorib]u[s] q[ua]m M[ancianas],  
sed qu]i *εα λοca* neglecta a co[n]du-  
ct]oribus occupaverit, qua[e da-  
5 ri so]lent, tertias partes fructuu[m]  
da]bit. De eis quoque regionibus, qu[a-  
e] ex Lamiano et Domitiano  
[salu] iunctae Tuzritano sunt,  
[tantundem] dabit. De oleis, quas quisq(ue)*

10 [in scro]bibus posuerit aut oleast-  
ris [inse]{r}verit, captorum fructuum  
nu[lla pars] *decem proximis annis*  
*exiget[ur]*.

--- De ceteris, quae desunt, v. CIL VIII 26416, col. III 11–18 ---

## IV

[E]arinus et Doryphorus Primige[nio]  
s]uo salutem. Exemplum epistulae scrip-  
tae nobis a Tutilio Pudente, egregio viro,  
ut notum haberes, et i<d), quod subiectum est,

5 [c]eleberrimis locis propone. Verridius  
Bassus et Ianuarius Martiali suo salut[em].  
Si qui agri cessant et rudes sunt [sive sil]-  
vestres aut palustres in eo sal[tu] agri  
sunt, v]olentes lege Manciana eos agros  
10 excolere ne prohibeas].

---

IV 4: it

## 2. Übersetzung

(I) --- bitten wir euch, Prokuratoren, bei eurer Fürsorge, die ihr im Namen des Kaisers walten laßt, ihr möchtet auf uns und auf seinen Vorteil Rücksicht nehmen und uns die Felder, die in Sümpfen oder Waldgegenden liegen, auf Grund des Mancianischen Gesetzes, der Übereinkunft für den uns benachbarten Neronianischen Gutsbezirk, zum Anbau von Olivenbaumbeständen und Weinstöcken geben. Als wir diese unsere Bittschrift verfaßten, (hatte sich bereits gezeigt?), daß das obengenannte Neronianische Gut einen Zuwachs an Bewohnern (erlebte?) . . .

(II) --- anordnen sollst.

Die Auskunft der Prokuratoren des Imperator Caesar Hadrianus Augustus: Weil unser Kaiser entsprechend seiner unermüdlichen Hingabe, mit der er ständig das Wohl der Menschen überwacht, alle die Teile der Felder zu bebauen anordnet, die sich ebensowohl für Olivenbäume oder Weinstöcke wie für Getreide eignen, deshalb wird mit dem Segen seiner Fürsorge allen die Erlaubnis erteilt, sogar diejenigen Teile in Besitz zu nehmen, die in den verpachteten Zenturien des Blandianischen und Udensischen Gutsbezirks und in jenen Teilen liegen, die vom Lamianischen und Domitianischen Gutsbezirk dem Tuzritanischen zugeschlagen wurden, und von den Pachtunternehmern nicht bewirtschaftet werden.

(III) --- und aus dem Blandianischen und Udensischen Gutsbezirk wird niemand höhere Anteile der erzielten Erträge als die Mancianischen den Pachtunternehmern abgeben müssen, sondern wer diese von den Pachtunternehmern vernachlässigten Flächen in Besitz genommen hat, wird den Teil, der abgegeben zu werden pflegt, (nämlich) ein Drittel der Erträge, abgeben. Auch aus denjenigen Gebieten, die vom Lamianischen und Domitianischen Gutsbezirk dem Tuzritanischen zugeschlagen wurden, wird er ebensoviel abgeben. Von den Olivenbäumen, die jeder in Gruben gesetzt oder wilden Ölbäumen aufgepfropft hat, wird in den nächsten zehn Jahren kein Anteil der erzielten Erträge verlangt werden.

(IV) Earinus und Doryphorus grüßen ihren Primigenius. Die Abschrift des Briefes, der uns von dem *egregius vir* Tutilius Pudens geschrieben wurde, damit du davon Kenntnis erzieltest, und das, was in der Anlage beigelegt ist, veröffentliche an den belebtesten Plätzen!

Verridius Bassus und Ianuarius grüßen ihren Martialis. Wenn irgendwelche Felder brachliegen und unbeackert sind oder wenn sich in diesem Gutsbezirk bewaldete oder sumpfige Felder befinden, so hindere solche, die es wollen, nicht daran, diese Felder auf Grund des Mancianischen Gesetzes zu bebauen.

C. Die Inschrift von Ain Wassel (mit kursiv gesetzten Verbesserungen und Ergänzungen aus CIL VIII 25943)

1. Text (Taf. 14–16)

## I

- a [Pro salute  
 b imp(eratoris) Caes(aris) L. Septimi<i> Severi Pii  
 c Pertinacis Aug(usti) et imp(eratoris) Caes(aris)  
 d M. Aureli<i> Antonini Pii Aug(usti) et  
 imp(eratoris) Caes(aris) L. Septi<mi> Severi Get[ae  
 Caes(aris) et Iuliae D]omnae Aug(ustae) matr[is  
 cast]rorum aram legis divi Ha-  
 driani Patroclus Auggg. lib(ertus)  
 5 proc(urator) instituit et legem infra

sc⟨r⟩iptam intulit.  
 Exemplum legis Hadrianae  
 in ara proposita. Sermo procu-  
 ratorum: Qui⟨a⟩ Caesar n(oster) pro in-  
 10 fatigabili cura{tor}, per qu-  
 am adsidu⟨e⟩ pro humanis uti-  
 litatibus excubat, omnes par-  
 tes agrorum, qua⟨e⟩ tam oleis

## II

a *au[t] vineis quam frumentis aptae*  
 b *sunt, e[x]coli iubet, idcirco permissu*  
 c *prov[iden]tiae eius potestas fit*  
 d *omnibus e[tia]m eas partes*  
*occupandi, quae in centu-*  
*ri⟨i⟩s elocatis saltus Blandiani ⟨et⟩*  
*Udēnsis [et] in illis partibus sunt,*  
 5 *quae ex saltu Lamiano et Domi-*  
*tian⟨o⟩ iunctae Th⟨u⟩sdritano*  
*sunt, nec a conductoribus exer-*  
*centur; ⟨i⟩isque qui occupaverint pos-*  
*sidendi ac fru⟨en⟩di{⟨i⟩} eredique su-*  
 10 *o relinquendi id ius datur,*  
*quod c⟨s⟩t lege Ha⟨drian⟩a compre-*  
*hensum de rudibus agris*  
*et iis, qui per X an⟨n⟩os conti-*  
*nuos inculti sunt; nec ex*  
*Blandiano et Udēnsi sal-*  
 15 *{sal}tu maiores ⟨p⟩artes ⟨f⟩ruc-*

## III

a *[tuum captorum quisquam debet*  
 b *dare cond]u[ctorib]us q[ua]m M[ancian]-*  
*as, sed qu]i e[ā] l[oca] neglecta a co[nduc]-*  
*toribus occupaverit, qua[e] dari so]-*  
*lent, tertias partes fructuu[m] da]-*  
*bit. De his quoque regionibus, qu[ae]*  
 5 *ex Lamiano et Domitiano [saltu] iun-*

I 8: in ara proposita *per attractionem pro* in ara propositum I 9: quid I 11: adsidui  
 I 13: quam II 4/5: Dom[i]tiano II 5: Thysdritano II 8: fruidii II 15/IIIa: dantes eruc-  
 [tuum]

- ctae Thusdritano sunt, [tantundem] *da-*  
 bit. De oleis, quas quisq[ue aut in scoro]-  
 bibus posuerit aut oleastris [inse]-  
 {r}verit, captorum fructuum nu[lla pars]  
 10 decem proximis annis exiget[ur],  
 set nec de pomis septem an<n>is proximi[s];  
 nec alia pom(a) in divisione(m) umquam  
 cadent qu<a>m quae veniunt a posses-  
 soribus. Quas partes aridas fruct[u]-  
 15 um quisque debet dare, eas pr[o]-  
 ximo quinquennio ei dabit, in  
 cuius conductione agr(um) occupa-  
 verit, post i<d> tempus rationi  
 [fisci].

---

III 18: it

## 2. Übersetzung

(I a–6) Für das Wohlergehen des Imperator Caesar Lucius Septimius Severus Pius Pertinax Augustus, des Imperator Caesar Marcus Aurelius Antoninus Pius Augustus, des Imperator Caesar Lucius Septimius Severus Geta Caesar und der Iulia Domna Augusta, «Mutter der Feldlager», errichtete Patroclus, Freigelassener der drei Augusti, als Prokurator den Altar für das Gesetz des vergöttlichten Hadrian und brachte darauf das untenstehende Gesetz an.

(I 7–II 7) Abschrift des Hadrianischen Gesetzes, auf einem Altar veröffentlicht. Die Auskunft der Prokuratoren: Weil unser Kaiser entsprechend der unermüdlichen Hingabe, mit der er ständig über das Wohl der Menschen wacht, alle die Teile der Felder zu bebauen anordnet, die sich ebenso sehr für Olivenbäume oder Weinstöcke wie für Getreide eignen, deshalb wird mit dem Segen seiner Fürsorge allen die Erlaubnis erteilt, sogar diejenigen Teile in Besitz zu nehmen, die in den verpachteten Zenturien des Blandianischen und Udensischen Gutsbezirks und in jenen Teilen liegen, die vom Lamianischen und Domitianischen Gutsbezirk dem Thusdritanischen zugeschlagen wurden, und von den Pachtunternehmern nicht bewirtschaftet werden.

(II 7–13) Und denjenigen, die sie in Besitz genommen haben, wird das Recht des Besitzes sowie der Nutznießung und der Vererbung gewährt, welches enthalten ist in dem Hadrianischen Gesetz über unbeackerte Felder und solche, die während zehn aufeinanderfolgenden Jahren nicht bestellt wurden.

(II 13–III 7) Und aus dem Blandianischen und Udensischen Gutsbezirk wird niemand höhere Anteile der erzielten Erträge als die Mancianischen den Pachtunternehmern abgeben müssen, sondern wer diese von den Pachtunternehmern vernachlässigten Flächen in Besitz genommen hat, wird den Teil, der abgegeben

zu werden pflegt, (nämlich) ein Drittel der Erträge, abgeben. Auch aus den Gebieten, die vom Lamianischen und Domitianischen Gutsbezirk dem Thusdritanischen zugeschlagen wurden, wird er ebensoviel abgeben.

(III 7–11) Von den Olivenbäumen, die jeder entweder in Gruben gesetzt oder wilden Ölbäumen aufgefropft hat, wird in den nächsten zehn Jahren kein Anteil der erzielten Erträge verlangt werden, und ebensowenig vom Obst, aber nur in den nächsten sieben Jahren.

(III 11–14) Und es wird kein anderes Obst jemals unter die Teilung fallen als solches, das von den Besitzern verkauft werden wird.

(III 14–19) Die Trockenetragsanteile, die jeder wird abgeben müssen, wird er in dem nächsten Jahrfünft demjenigen abgeben, in dessen Pachtung er ein Feld in Besitz genommen hat, nach diesem Zeitpunkt der Verwaltung des Fiskus.

#### D. Die Inschrift von Suk el-Khmis

##### 1. Text (Taf. 17–20)

### II

- a [praevaricationem],  
 quam non mod⟨o⟩ cum Allio Maximo adv[er]-  
 sario nostro, set cum omnibus fere [con]-  
 ductorib(us) contra fas atq(ue) in perniciem  
 rationum tuarum sine modo exercuit,  
 5 ut non solum cognoscere per tot retro  
 annos instantibus ac sup⟨p⟩licantibus  
 vestramq(ue) divinam subscriptionem  
 adlegantibus nobis supersederit, ve-  
 rum etiam hoc eiusdem Alli⟨i⟩ Maximi  
 10 [c]onductoris artibus gratiosissimi  
 [ult]imo indulserit, ut missis militib(us)  
 [in eu]ndem saltum Burunitanum ali-  
 [os nos]trum adprehendi et vexari, ali-  
 [os vinc]iri, non⟨n⟩ullos – cives etiam Ro-  
 15 [manos] – virgis et fustibus effligi iusse-  
 [rit, scilic]et eo solo merito nostro, qu-  
 [od euntes] in tam gravi pro modulo me-  
 [diocritat]is nostrae tamq(ue) manifesta  
 [iniuria im]ploratum maiestatem tu-  
 20 [am immodesta e]pistula usi fuisset. Cu-  
 [ius nostrae in]iuriae evidentia, Caes(ar),

[inde profec]to potest aestimari, qu-

[od] -----

--- sequuntur complures versus, qui restitui non possunt ---

### III

[Quae res co]mpulit nos miserrimos homi-  
 [nes iam rur]sum divinae providentiae  
 [tuae sup⟨p⟩]licare, et ideo rogamus, sa-  
 cratissime imp(erator), subvenias. Ut kapite le-  
 5 gis Hadrian⟨a⟩e, quod supra scriptum est, ad-  
 emptum est, ademptum sit ius etiam proc**cb**,  
 nedum conductori, adversus colonos am-  
 pliandi partes agrarias aut operar(um) prae-  
 bitionem iugorumve et, ut se habent litter⟨a⟩e  
 10 proc(uratorum), quae sunt in ta⟨b⟩ulario tuo tractus Kar-  
 thagi(iniensis), non amplius annuas quam binas  
 aratorias, binas sartorias, binas messo-  
 rias operas debeamus; i⟨d⟩q(ue) sine ulla contro-  
 versia sit, utpote cum in aere inciso et ab  
 15 omnib(us) omnino undiq(ue) versum vicinis nostr[is]  
 perpetua in hodiernum forma praestitu[m],  
 tum et proc(uratorum) litteris, quas supra scripsimus,  
 ita conf[ir]matum. Subvenias et, cum homi-  
 nes rustici tenues manu⟨u⟩m nostrarum ope-  
 20 ris victum tolerantes conductori profusis  
 largitionib(us) gratiosis⟨si⟩mo impares apu⟨d⟩  
 proc(uratores) tuos simu[s], quib(us) [pe]r vices successi-  
 on(is) per condicionem conductionis notus est,  
 miser⟨e⟩a⟨ri⟩s ac sacro rescripto tuo n(on) ampli-  
 25 us praestare nos quam ex lege Hadriana et  
 ex litter⟨i⟩s proc(uratorum) tuor(um) debemus, id est ter  
 binas operas, praecipere digneris, ut bene-  
 ficio maiestatis tuae rustici tui vernulae  
 et alumni saltu⟨u⟩m tuorum n(on) ultr(a) a conduc-  
 30 torib(us) agror(um) fiscalium inquietem[ur].  
 --- desunt quaedam ---

### IV

[Imp(erator) Ca]es(ar) M. Aurelius Commodus An-

III 13: itq(ue) III 14: in aere inciso *per attractionem pro* in aere incisum III 21: aput  
 III 24: miseriatus III 26: litteras

- [toni]nus Aug(ustus) Sarmat(icus) Germanicus  
 Maximus Lurio Lucullo et nomine a-  
 liorum. Proc(uratores) contemplatione dis-  
 5 cipulinae et instituti mei – ne plus  
 quam ter binas operas – curabunt  
 ne qui⟨d⟩ per iniuriam contra perpe-  
 tuam formam a vobis exigatur.  
 Et alia manu: Scripsi. Recognovi.
- 10 Exemplum epistulae proc(uratoris) e(gregii) v(iri):  
 Tussanius Aristo et Chrysanthus  
 Andronico suo salutem. Secundum  
 sacram subscriptionem domini n(ostri)  
 sanctissimi imp(eratoris), quam ad libellum  
 15 suum datam Lurius Lucullus [accepit],  
 --- col. IV 16–21: *versus erasi* ---  
 [Et ali]-  
 a manu: [Opt]amus te feli-  
 cissimum be[ne vive]re. Vale. Dat(a)  
 pr(idie) idus Sept(embres) Karthagin⟨e⟩.
- 25 Feliciter  
 consummata et dedicata  
 idibus M[a]i⟨i⟩s Aureliano et Corne-  
 lian[o] co(n)s(ulibus), cura agente  
 C. Iulio P[el]ope Salaputi mag(istro).

---

IV 7: quit IV 5/6: *verba* «ne plus quam ter binas operas» *coloni rescripto imperatoris addiderunt* IV 24: Karthagini

## 2. Übersetzung

(II) . . . , das Spiel der Verständigung hinter unserem Rücken, das er nicht nur mit unserem Gegner Allius Maximus, sondern mit fast allen Pachtunternehmern im Bunde gegen Recht und Anstand sowie zum Schaden Deiner Verwaltungen maßlos trieb: Obwohl wir ihn in der Vergangenheit über so viele Jahre hin mit unseren Bitten bedrängten und uns auf Eure erhabene Stellungnahme beriefen, hat er nicht nur zu ermitteln versäumt, sondern den Machenschaften ebendieses seines liebsten Pachtunternehmers Allius Maximus schließlich sogar darin stattgegeben, daß er auf ebendiesen Burunitanischen Gutsbezirk Soldaten schickte und ihnen befahl, die einen von uns festzunehmen und zu mißhandeln, andere zu fesseln und manche – sogar römische Bürger! – mit Ruten und Stöcken durchzuprügeln, wohlge- merkt allein auf Grund dieses unseres Verschuldens, daß wir uns eines ver-

messenen Briefes bedient hätten, um bei einem gemessen an unserer Unbedeutendheit so schweren und so offenkundigen Unrecht Deine Hoheit anzuflehen. Die Eindeutigkeit dieses unseres Unrechts, Kaiser, kann in der Tat daran ermessen werden, daß . . .

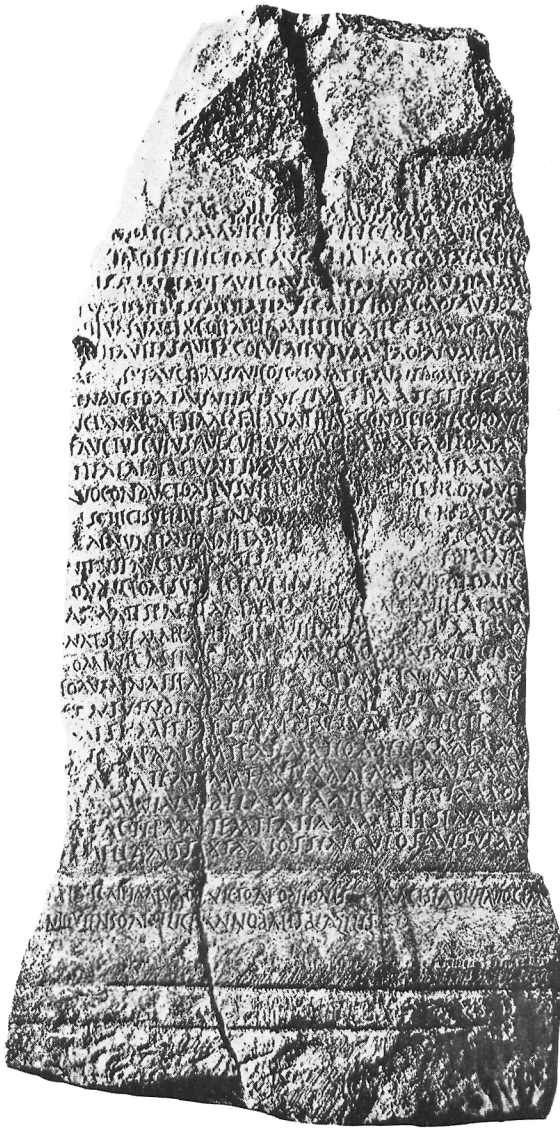
(III) Dies zwang uns Ärmste, nun wiederum Deine erhabene Fürsorge anzurufen, und deshalb bitten wir Dich, hehrster Imperator, Du möchtest uns helfen: Wie es durch den Abschnitt des Hadrianischen Gesetzes entzogen ist, welcher oben angeführt wurde, sei auch den Prokuratoren, – von einem Pachtunternehmer ganz zu schweigen –, das Recht entzogen, zu Lasten der Kolonen die Bodenertragsanteile oder die Gestellung von Tagewerken bzw. Zugtiergespannen auszuweiten, und wie das Schreiben der Prokuratoren besagt, welches in Deinem Archiv des Verwaltungsbezirks Karthago liegt, seien wir jährlich nicht mehr als je zwei Tagewerke für Pflug-, Jäte- und Erntearbeiten schuldig, und dies sei frei von irgendwelchem Streit, zumal es in Bronze gehauen und von allen unseren Nachbarn im ganzen Umkreis auf Grund der bis auf den heutigen Tag fortgeltenden Richtschnur geleistet, vollends durch das Schreiben der Prokuratoren, das wir oben anführten, so bestätigt wurde. Bitte, hilf uns! Wir einfachen, unseren Lebensunterhalt mit unserer Hände Arbeit bestreitenden Bauersleute kommen gegen den dank seiner verschwenderischen Geschenke beliebtesten Pachtunternehmer bei Deinen Prokuratoren nicht an, denen er über die Wechsel der Nachfolge hinweg durch sein Pachtungsgebot bekannt ist. Bitte, habe deshalb Erbarmen mit uns und geruhe, uns in Deinem erhabenen Bescheid nicht mehr Dienstleistungen vorzuschreiben, als wir nach dem Hadrianischen Gesetz und dem Brief Deiner Prokuratoren erbringen müssen, das heißt dreimal je zwei Tagewerke, auf daß wir, Deine auf Deinen Gütern geborenen und aufgewachsenen Bauern, durch das Verdienst Deiner Hoheit nicht weiterhin von den Pachtunternehmern der Fiskalländereien behelligt werden . . .

(IV) Der Imperator Caesar Marcus Aurelius Commodus Antoninus Augustus Sarmaticus Germanicus Maximus an Lurius Lucullus, stellvertretend für die anderen. Die Prokuratoren werden in Beachtung der Norm und meiner Verordnung dafür sorgen, daß von euch nichts unrechtmäßig gegen die allgemeingültige Richtschnur verlangt wird, – also nicht mehr als dreimal je zwei Tagewerke! –. Und von anderer Hand: Ich habe es geschrieben. Ich habe es geprüft.

Abschrift des Briefes des Prokurators im Rang eines *egregius vir*: Tussanius Aristo und Chrysanthus grüßen ihren Andronicus. Gemäß der hehren Stellungnahme unseres Herrn, des erhabensten Kaisers, die Lurius Lucullus auf seine Eingabe hin erhielt . . .

Und von anderer Hand: Wir wünschen Dir alles Glück und Wohlergehen. Lebe wohl! Ausgefertigt am 12. September in Karthago.

Zu glücklichem Gedeihen vollendet und geweiht am 15. Mai in der Amtszeit der Konsuln Aurelianus und Cornelianus; für die Ausführung verantwortlich Gaius Iulius Pelops Salapatitis, Vorsitzender (*magister*).



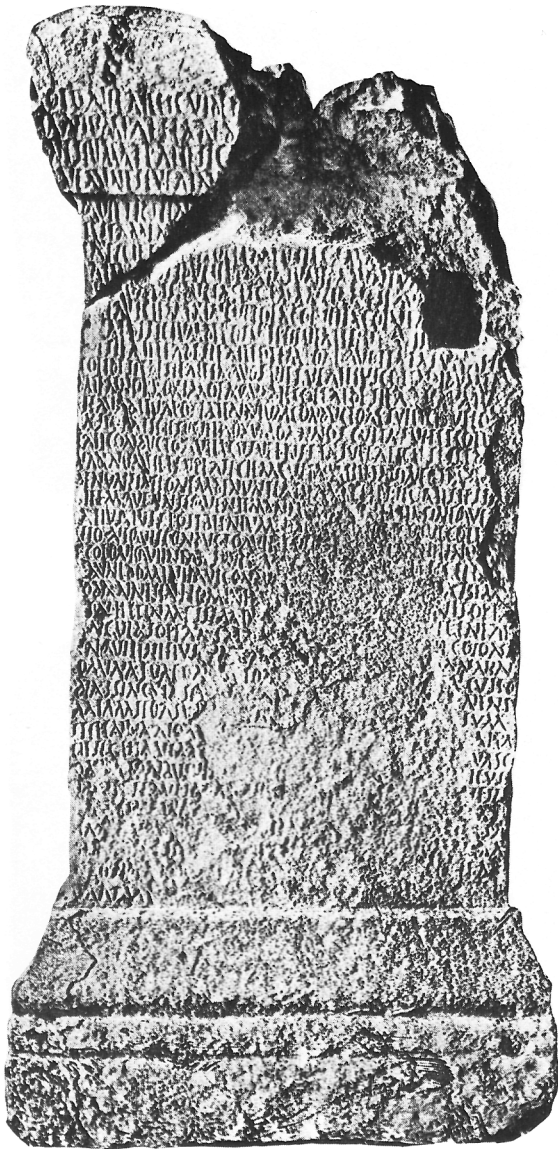
Die Inschrift von Henchir-Mettich (Vorderseite) – CIL VIII  
25902, col. I.



*Die Inschrift von Henchir-Mettich (linke Seite) – CIL  
VIII 25902, col. II. Zu S. 441 ff.*



*Die Inschrift von Henchir-Mettich (rechte Seite) – CIL VIII  
25902, col. III.*



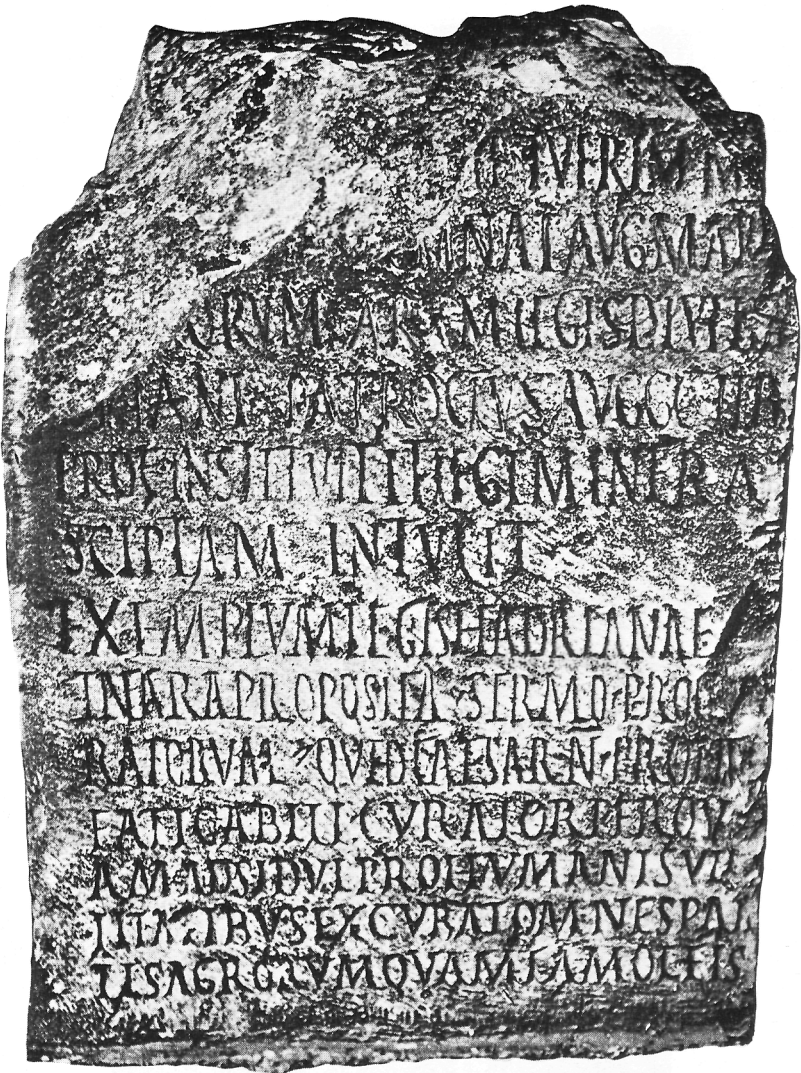
*Die Inschrift von Henchir-Mettich (Rückseite) – CIL VIII  
25902, col. IV. Zu S. 441 ff.*



Die Inschrift von Ain el-Djemala (erste und zweite Seite) –  
CIL VIII 25943, col. I und II.



Die Inschrift von Ain el-Djemala (dritte und vierte Seite) –  
 CIL VIII 25943, col. III und IV. Zu S. 441 ff.



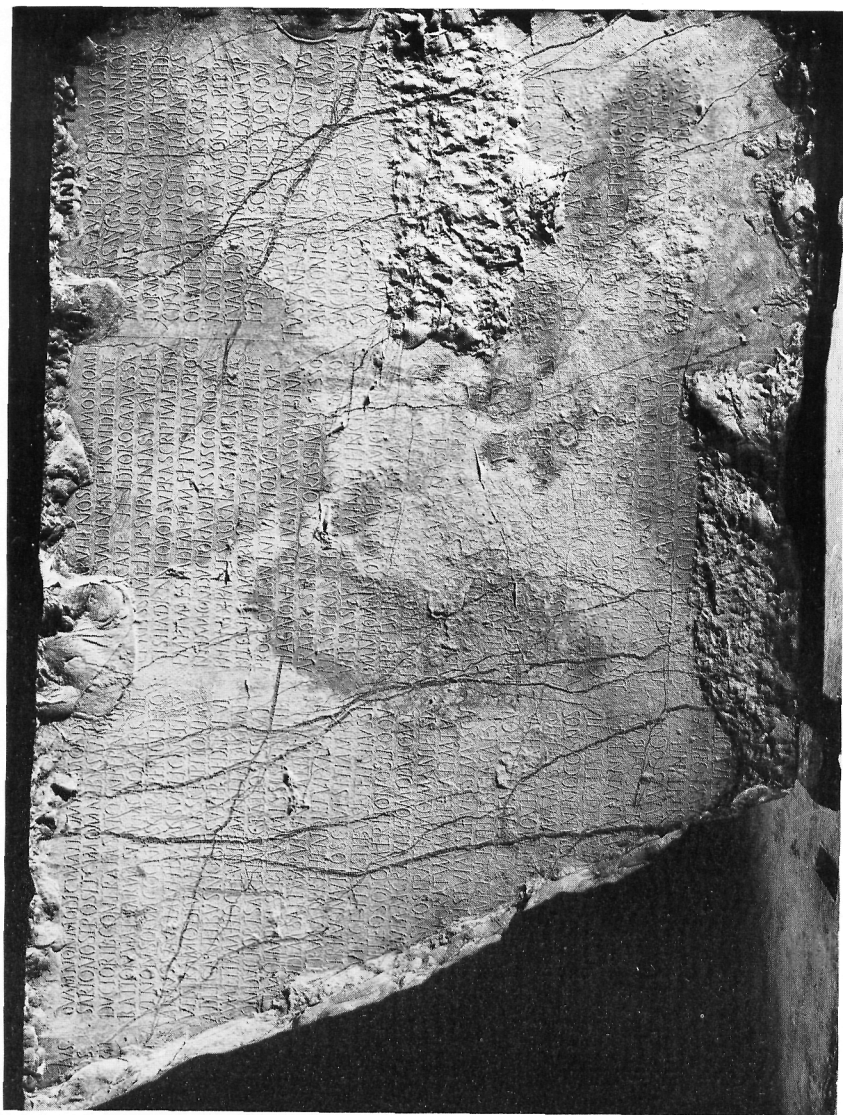
Die Inschrift von Ain Wassel (erste Seite) – CIL VIII 26416, col. I.



*Die Inschrift von Ain Wassel (zweite Seite) – CIL VIII 26416, col. II. Zu S. 441 ff.*



*Die Inschrift von Ain Wassel (dritte Seite) – CIL VIII 26416, col. III.*

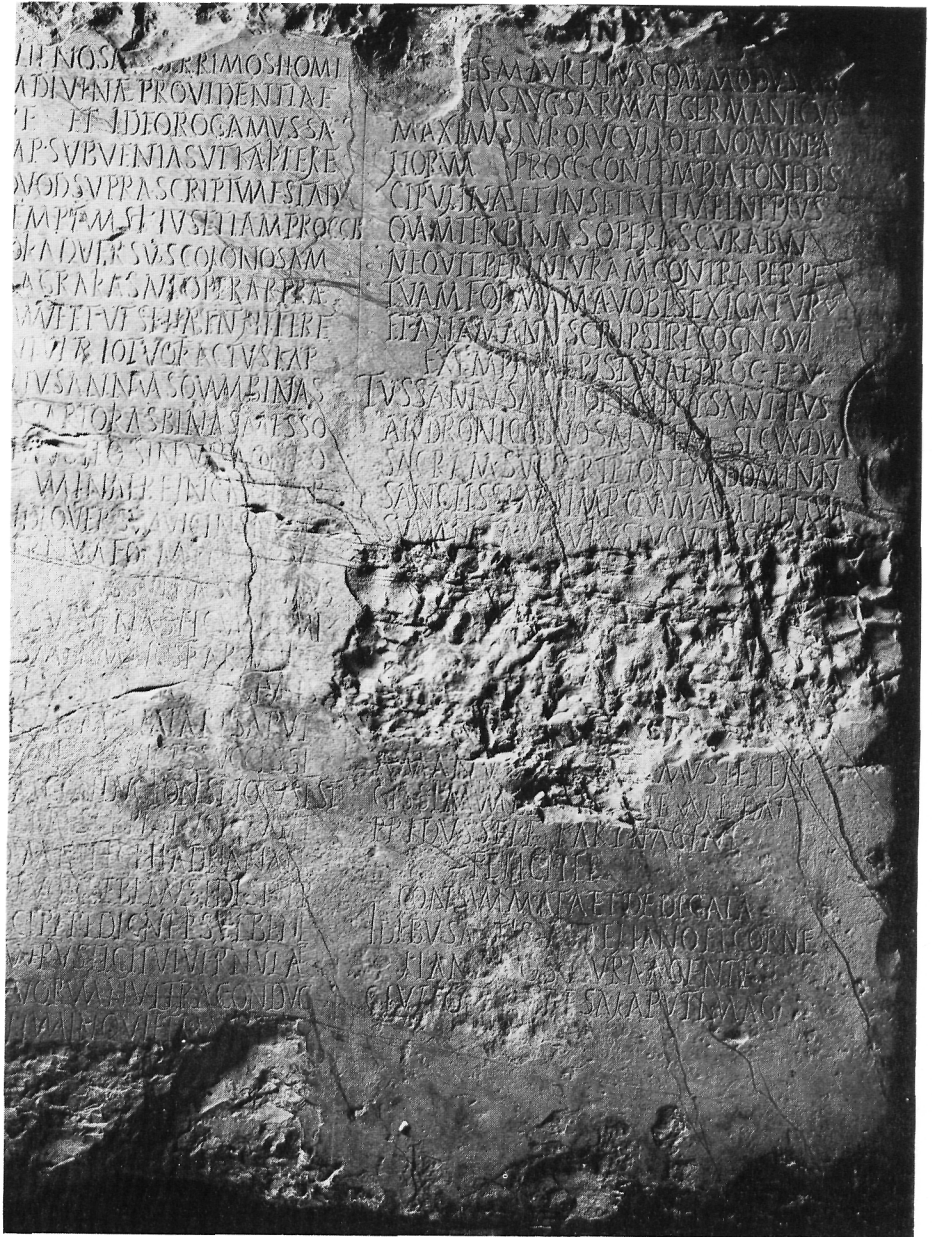


Die Inschrift von Suk el-Khmis – CIL VIII 10570, col. I–IV. Zu S. 441 ff.



Die Inschrift von Suk el-Khmis – CIL VIII 10570, col. II.





Die Inschrift von Suk el-Khmis – CIL VIII 10570, col. IV. Zu S. 441 ff.